

VG Berlin

Urteil vom 18.3.2008

Tenor

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Kläger sind nach Maßgabe der von ihnen vorgelegten Unterlagen russische Staatsangehörige; die Klägerin zu 1. ist in Kasachstan, der Kläger zu 2. in Kirgisien und die Kläger zu 3. und 4. sind in Tschetschenien geboren. Sie wurden am 21. Oktober 2002 von der Polizei in Waltersdorf bei Berlin aufgegriffen, meldeten sich am Folgetag in Eisenhüttenstadt als Asylsuchende und stellten am 24. Oktober 2002 bei der Außenstelle Berlin des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (inzwischen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; i.F. Bundesamt) einen Asylantrag. Zu dessen Begründung wurden die Kläger zu 1. und 2. am 11. November 2002 in tschetschenischer Sprache angehört.

Der Kläger zu 2. gab dabei im Wesentlichen folgendes an: Vor der mit seiner Familie auf einem Lkw erfolgten illegalen Einreise nach Deutschland habe er in dem Dorf Novje Atagi bei Schali/Tschetschenien gelebt, wo er seit 1991 bis zur Ausreise am 17. Oktober 2002 selbstständig als Kraftfahrer mit einem Minibus tätig gewesen sei. Ausgereist seien sie nach seiner am 15. September 2002 durch russische Soldaten für zwei Tage erfolgten Festnahme. Jemand habe ihn denunziert gehabt. Von den Soldaten sei er geschlagen worden und ihm sei Waffenbesitz vorgeworfen worden sowie, Kämpfer zu sein. Man habe ihn auch wegen der Namensgleichheit mit einem früheren Verteidigungsminister ... festgenommen und nach diesem befragt. Ein Freund habe ihn dann freigekauft. Danach habe er sich bei verschiedenen Leuten versteckt gehalten, während „sie“ noch zwei Mal zuhause nach ihm gesucht hätten. Von Wahabiten habe er außerdem einen Drohbrief erhalten, in welchem ihm eine Zusammenarbeit mit den Russen vorgeworfen worden sei. Während des ersten Tschetschenienkrieges habe er 1994 bis 1996 tschetschenische Kämpfer mit seinem Minibus zu Treffen und Verletzte ins Krankenhaus gefahren. In Tschetschenien könne man (heute) nicht ruhig leben; man werde weder von den Russen noch von den Wahabiten in Ruhe gelassen. Auch habe er um das Leben seiner Kinder gefürchtet.

Die Klägerin zu 1. bestätigte die Angaben ihres Mannes zum Reiseweg, zu dessen beruflicher Tätigkeit und zu ihrem bisherigen Wohnort. Als Ausreisegrund führte sie an, dass die Russen ständig bei ihnen zuhause gewesen seien. Nachdem ihr Mann im ersten Tschetschenienkrieg Rebellen mit seinem Minibus transportiert gehabt habe, sei er im zweiten Krieg angeschwärzt worden, die Rebellen im ersten Krieg unterstützt zu haben. Bei der Festnahme ihres Mannes am 16. September 2002 durch russisches Militär sei sie selbst auch geschlagen worden. Ihr Mann sei nach zwei Tagen wieder freigekommen, indem ihn die Leute aus dem Dorf und Dorfälteste freigekauft hätten. Die Russen hätten ihrem Mann die Unterstützung der Rebellen im ersten Krieg vorgeworfen und ihn nach dem namensgleichen ehemaligen Verteidigungsminister befragt. Später habe er einen Drohbrief von Wahabiten mit dem Vorwurf der Zusammenarbeit mit den Russen erhalten. Da bereits andere Menschen umgekommen, ein Bruder und ein Cousin von ihr verschollen seien, hätten sie Angst um ihr Leben gehabt und sich zur Ausreise entschlossen.

Am 23. Juni 2004 legten die Kläger dem Bundesamt eine „Psychologische Stellungnahme“ des E. vom 18. Mai 2004 vor, wonach die Kläger zu 1. und 2. aufgrund in Tschetschenien erfahrener traumatischer Erlebnisse unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden. Ausweislich einer weiteren Bescheinigung des E. vom 3. Dezember 2004 kamen sie seinerzeit zu regelmäßigen therapeutischen Gesprächen in die dortige Beratungsstelle. Mit anwaltlichem Schreiben vom 17. Mai 2005 erklärten sie, dass das Anhörungsprotokoll des Bundesamtes insoweit zu berichtigen sei, dass der Kläger zu 2. nicht Rebellen, sondern friedliche Bürger zu Kundgebungen nach Grosny gefahren und selbst an den gegen den Krieg gerichteten Kundgebungen teilgenommen habe; auch habe er während des Krieges bis 1996 Freiwillige zu Einsatzorten und Verwundete an sichere Orte gebracht. Für ihn sei die Gefahr, erneut festgenommen zu werden, wegen der vorangegangenen Festnahme besonders hoch. Der Freund, welcher seinen Freikauf organisiert gehabt habe, sei einen Monat nach der Ausreise (der Kläger) von Russen getötet worden. Auch sei die Lage in ihrem Heimatdorf, das im Vorgebirge liege, sehr instabil und die Verfolgungsgefahr hoch.

Mit am 29. September 2005 zur Post aufgegebenem Bescheid vom 27. September 2005 lehnte das Bundesamt das Asylgesuch der Kläger ab und stellte es fest, dass bei ihnen weder die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, noch jene nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen; weiter forderte es sie unter Androhung ihrer Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise auf. Auf das Asylrecht könnten sich die Kläger wegen ihrer Einreise auf dem Landweg, die also über einen sog. sicheren Drittstaat erfolgt sei, nicht berufen. Als politische Flüchtlinge könnten sie nicht anerkannt werden, da sie keinen gezielten asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen seien; die vom Kläger zu 2. geschilderte Verhaftung sei im Rahmen insoweit unbeachtlicher Ermittlungen erfolgt, und die Freikaufmöglichkeit belege, dass er für die Russen keine besondere Gefahr dargestellt habe. Die Wahabiten seien keine asylrelevanten Verfolger. Im Übrigen habe eine inländische Fluchtalternative bestanden, zumal nicht von einer landesweiten Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger auszugehen sei. Es bestehe für die Kläger zudem keine zielstaatsbezogene Extremgefahr, da ihnen auch insoweit die inländische Fluchtalternative offen stehe und die geltend gemachte PTBS in der Russischen Föderation behandelbar sei.

Mit ihrer am 10. Oktober 2005 anwaltlich erhobenen Klage haben die Kläger zunächst ihre Asylanerkennung weiter verfolgt sowie die Zuerkennung der politischen Flüchtlingseigenschaft und asyl-

rechtlicher Abschiebungsverbote. Am 18. Oktober 2005 haben sie ihre Klageanträge „berichtigt“ und keine Asylanerkennung (mehr) beansprucht.

Die Kläger tragen im Wesentlichen vor, dass ihnen wegen der Behandlungsbedürftigkeit der Klägerin zu 1. keine inländische Fluchtalternative offen stehe. Dazu verweisen sie auf drei die Klägerin zu 1. betreffende Atteste, nämlich des Dr. I. vom 12. Februar 2008, des Dr. D. vom 6. Februar 2008 und des Dr. T. vom 21. Januar 2008, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Außerdem verfügten die Kläger zu 3. und 4. nicht über russische Inlandspässe.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2005 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Änderung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 28. Februar 2008 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der die Kläger betreffenden Gerichtsakte, der vom Bundesamt vorgelegten Asylvorgänge sowie der die Kläger betreffenden Ausländerakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Zur Klage konnte auch in Abwesenheit von Vertretern der Beklagten verhandelt und über sie entschieden werden, da die Beklagte insoweit mit der Ladung belehrt worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren war zunächst insoweit nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, als die Kläger ihr ursprünglich auch den Asylanspruch mit umfassendes Klagebegehren ausweislich der „Berichtigung“ am 18. Oktober 2005 haben fallen lassen und damit die Klage hinsichtlich des nach Art. 16 a Abs. 1 GG geltend gemachten Anspruchs sinngemäß zurückgenommen haben.

Im Übrigen ist die ohne weiteres zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch des Hilfsantrages unbegründet. Der angegriffene Bundesamtsbescheid

erweist sich unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, da sie die nun noch geltend gemachten Ansprüche auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes weder nach § 60 Abs. 1 AufenthG noch nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG haben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

A. Die Kläger haben keinen Anspruch auf eine Flüchtlingsanerkennung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

§ 60 AufenthG ist mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des § 51 Abs. 1 AusIG bzw. des § 53 AuslG getreten und mangels besonderer Übergangsregelung für die Entscheidung des Gerichts maßgeblich (§ 77 Abs. 1 AsylVfG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 2005 - 1 C 29.03 - juris). Dabei ist die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltende Fassung der genannten Vorschrift anzuwenden, also die Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), mit dem unter anderem die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) – im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie – in nationales Recht umgesetzt wurde.

Nach dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) – im Folgenden: GK – ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3 der Vorschrift). Verfolgter in diesem Sinne ist jedoch nicht schon jeder, der Benachteiligungen, Beschränkungen oder Diskriminierungen irgendwelcher Art ausgesetzt ist, sondern nur derjenige, dessen Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit wegen der genannten persönlichen Merkmale unmittelbar bedroht ist oder der in anderen Rechten in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinaus geht, was die Bewohner des Herkunftslandes allgemein hinzunehmen haben. Eine derartige Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Satz 4 der Vorschrift). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 der Vorschrift vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden (Satz 5 der Vorschrift).

Eine politische Verfolgung liegt vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein

Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihm Anlass geben, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Die Prognose, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung im beschriebenen Sinne droht, muss auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG und BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 - NVwZ 1986, 760).

Hat der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist asylrechtlicher Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, er also im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht „hinreichend sicher“ ist (so genannter herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u. a. - BVerfGE 54, 341, 360 und vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315, 344 ff.). Die Annahme hinreichender Sicherheit setzt einerseits eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es bei Rückkehr in den Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird; andererseits stehen der Bejahung hinreichender Sicherheit nicht jede noch so geringe Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts und nicht jeder – auch entfernt liegende – Zweifel an der künftigen Sicherheit des rückkehrenden Ausländers entgegen. Vielmehr müssen hieran mindestens ernsthafte Zweifel bestehen; das ist der Fall, wenn über die theoretische Möglichkeit hinaus, Opfer eines Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernte und damit durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 1992 - 9 C 62.91 - NVwZ 1993, 191, 192).

Hat der Ausländer seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Antrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ droht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139, 140 f.). Dies ist dann der Fall, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - Juris Rn. 9), m. a. W. wenn „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169 f.).

Aus der Qualifikationsrichtlinie folgt nichts anderes. Dies gilt zunächst für den Begriff der Verfolgung. Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Buchstabe a), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Ver-

letzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Buchstabe b). Als Verfolgungsmaßnahmen sind in Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie besondere Verfolgungshandlungen als Beispielfälle aufgezählt, die gemäß Art. 9 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie mit einem der in Art. 1A GK genannten und in Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie näher beschriebenen Verfolgungsgründe verknüpft sein müssen. Diese Voraussetzungen entsprechen der Sache nach dem obergerichtlich entwickelten Begriff der politischen Verfolgung. Auch soweit der obergerichtlichen Rechtsprechung entnommen werden kann, dass die Verfolgung, soweit andere Rechtsgüter als Leib, Leben und Freiheit betroffen sind, ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen muss, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben bzw. dass die Verfolgungshandlung den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen muss, ist hiernach (letztlich) zu prüfen, ob ihm die Maßnahmen Anlass geben, aus begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Dies gilt aber auch für den (oben dargelegten) Prüfungsmaßstab. Nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat, bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, „stichhaltige Gründe“ sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dies entspricht der Sache nach dem von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten (herabgestuften Wahrscheinlichkeits-) Maßstab der „hinreichenden Sicherheit“. Da Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie lediglich eine Prognoseregelung für den Fall der Vorverfolgung enthält, verbleibt es nach der Qualifikationsrichtlinie für den Fall einer fehlenden Vorverfolgung bei der grundsätzlichen Prüfung, ob der Betreffende „begründete Furcht vor Verfolgung“ hat (vgl. Art. 8 Abs. 1, Art. 2 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie). Dies entspricht dem von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2007 - 10 C 24.07 - NVwZ 2007, 1330, 1331 Rn. 25).

Dem Ausländer obliegt es, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen seiner Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Sein Vortrag, insbesondere zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 - 9 C 141.83 - NVwZ 1985, 36, 37). Die Feststellung einer politischen Verfolgung setzt voraus, dass sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 - Buchholz 402.25 § 1 Nr. 41). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985, a. a. O., und Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 - InfAuslR 1989, 349).

Nach diesen Maßstäben droht den Klägern bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

I. Eine derartige Gefahr lässt sich nicht im Hinblick auf eine Vorverfolgung annehmen, weil die Kläger nicht vorverfolgt aus der Russischen Föderation ausgereist sind.

1. Die Kläger waren bei ihrer Ausreise keiner individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt.

Die Klägerin zu 1. hat für sich selbst weder gegenüber dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren hinsichtlich staatlicher (föderaler) Stellen für den Zeitpunkt ihrer Ausreise eine Verfolgungsgefahr geltend gemacht, sondern allein mit Blick auf die geschilderte zweitägige Festnahme ihres Ehemannes durch russische Soldaten bzw. Sicherheitskräfte Gefahren für ihn und die Kläger zu 3. und 4. gesehen. So gab sie bei ihrer Bundesamtsanhörung an, dass die Gründe für die Ausreise nach Deutschland in der Person ihres Mannes lägen und dass sie Angst um ihren Sohn habe. Es ist auch sonst nicht ansatzweise erkennbar, welches abschiebungsverbotsrelevantes Interesse russische Sicherheitskräfte an der Klägerin zu 1. jemals gehabt haben könnten. Soweit der Kläger zu 2. sein Abschiebungsschutzgesuch auf die zweitägige Festnahme vom 15. (seine Frau sprach vom 16.) September 2002 stützt, ist dem Bundesamt in seiner Bewertung zu folgen, dass es sich insoweit offensichtlich allein um eine Maßnahme im Rahmen asylunerheblicher Ermittlungstätigkeiten handelte. Auch wenn dabei angesichts der von den Klägern zu 1. und 2. berichteten Schläge die rechtsstaatlichen Standards von den russischen Einsatzkräften nicht eingehalten worden sein sollten, bedeutet jene Festnahme jedenfalls deshalb keine politische Verfolgung, weil der Kläger zu 2. sonst nicht hätte freigekauft werden können – wie der Bundesamtsbescheid zutreffend herausstellt – und weil er nach eigenem Bekunden offenbar wegen einer Namensgleichheit mit dem früheren Minister des ...-Regimes in den Blick genommen und zu diesem befragt worden war. Hätten die russischen Stellen tatsächlich einen Ernst zu nehmenden Verdacht gegen den Kläger wegen einer relevanten Unterstützung separatistischer Kämpfer gehegt, hätten sie ihn kaum freigelassen. Gegen eine individuelle Verfolgung des Klägers zu 2. spricht die von ihm geschilderte Freilassung gegen Zahlung eines Lösegeldes (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Januar 2007 - 13 LA 67/06 - Juris Rn. 5) vor allem deshalb, weil die Maßnahmen der russischen Sicherheitskräfte in Tschetschenien maßgeblich dem Aufspüren von Untergrundkämpfern und damit der Terrorismusbekämpfung dienen. Wer von ihnen als so genannter Separatist („Kämpfer“) erkannt und gerade deswegen inhaftiert worden ist, wird seine Freilassung auch gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes nicht erreichen können. Anderenfalls wäre er erneut in der Lage, gegen das russische Militär gerichtete Handlungen vorzunehmen.

Die Kläger unterlagen auch nicht einer asylerblichen Verfolgung durch (wahabitische) Rebellen. Die von den Klägern ins Feld geführten seinerzeit angeblich ihnen gegenüber drohenden Nachstellungen durch Rebellen lassen bereits nicht erkennen, ob und ggf. inwieweit sie überhaupt an asylrelevante Merkmale, etwa an die tschetschenische Volkszugehörigkeit der Kläger, anknüpfen. Es ist auch nicht ansatzweise nachvollziehbar, warum Wahabiten die Kläger, insbesondere den Kläger zu 2., einer Zusammenarbeit mit den Russen bezichtigt haben könnten. Selbst wenn solche Unterstellungen seitens der Wahabiten gegenüber dem Kläger zu 2. tatsächlich geäußert worden sein sollten und aus der Luft gegriffen gewesen wären, hätten der Kläger zu 2. und auch seine Familie jedenfalls in anderen Landesteilen der Russischen Föderation Zuflucht finden können (dazu nachfolgend).

2. Ob die Kläger im Zeitpunkt ihrer Ausreise wegen ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit einer regionalen oder örtlich begrenzten Gruppenverfolgung in Tschetschenien ausgesetzt gewesen sind, kann dahinstehen. Denn ihnen hat im Zeitpunkt ihrer Ausreise eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden.

Die Gefahr einer Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann auch auf gegen Dritte gerichteten Maßnahmen beruhen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das der betreffende Flüchtling mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, mithin seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen als eher zufällig zu bezeichnen ist (Gruppenverfolgung). Finden Übergriffe auf Gruppenangehörige nur in bestimmten Teilen des Staatsgebietes statt, kann es sich hierbei um eine regionale Gruppenverfolgung – eine an sich kollektiv alle Gruppenangehörigen betreffende Verfolgung wird nur in einem Teil des Herkunftslandes praktiziert – oder eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung handeln – Verfolgungsmaßnahmen richten sich nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie Ethnie oder Religion verbundenen Personen, sondern nur gegen solche, die z. B. zusätzlich aus einem bestimmten Ort oder Gebiet kommen oder dort ihren Wohnsitz haben – (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - 9 C 43.96 - NVwZ 1999, 308, 309).

Eine Verfolgungsgefahr wegen einer Gruppenverfolgung begründet indes nur dann ein Abschiebungsverbot, wenn keine inländische Fluchtalternative bzw. kein interner Schutz i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie eröffnet war bzw. ist. Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass Personen, die andernfalls unter Umständen von asylrelevanten Handlungen betroffen wären, in einem oder mehreren Gebieten eines „mehrgesichtigen“ Staates vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind und dass ihnen dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrelevanten Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u. a. - BVerfGE 83, 216, 231 ff.; BVerwG, Urteile vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 - NVwZ 2006, 1420, 1421 und vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - BVerfGE 87, 141, 148).

Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Asylsuchende seine Existenz am Ort der Fluchtalternative – auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechts und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen – in zumutbarer Weise sichern kann. Ein verfolgungssicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht. Ein verfolgungssicherer Ort, an dem das wirtschaftliche Existenzminimum nur durch der-

artiges kriminelles Handeln erlangt werden kann, ist keine innerstaatliche Fluchtalternative. Ebenso stellt ein Leben in der Illegalität, das den Kläger jederzeit der Gefahr polizeilicher Kontrollen und der strafrechtlichen Sanktionierung aussetzt, keine zumutbare Fluchtalternative dar (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Beschluss vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 - NVwZ 2007, 590, 591).

Aus der Qualifikationsrichtlinie folgt nichts anderes. Nach Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil aufzuhalten, wobei nach Absatz 2 der Vorschrift die allgemeinen Gegebenheiten in dem hierfür in Betracht kommenden Landesteil und die persönlichen Umstände zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der Sache nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zur inländischen Fluchtalternative. Artikel 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie ist auch nicht etwa zu entnehmen, dass es (entgegen der obergerichtlichen Rechtsprechung) für die Frage der Vorverfolgung nicht auf eine inländische Fluchtalternative ankommt (vgl. VGH München, Urteil vom 31. August 2007 - 11 B 02.31724 - Juris Rn. 40 f.; a. A. VGH Kassel, Urteil vom 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A - S. 16 des Entscheidungsabdruckes). Zwar heißt es in Artikel 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie, dass bei Prüfung der Frage einer inländischen Fluchtalternative die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen sind. Dies betrifft jedoch, wie sich aus der Bezugnahme auf und dem Zusammenhang mit Absatz 1 ergibt, die Feststellung, ob ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung internationalen Schutz benötigt, und nicht die – insbesondere für den Prüfungsmaßstab relevante – Vorfrage hierzu, ob der Betreffende im Zeitpunkt seiner Ausreise vorverfolgt gewesen ist. In diesem Zusammenhang trifft auch Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie lediglich eine Prognoseregulierung bereits vorverfolgter Personen und keine Regelung dazu, dass eine Vorverfolgung unabhängig davon anzunehmen ist, ob im Ausreisezeitpunkt eine zumutbare inländische Fluchtalternative bestanden hat. Gegen Letzteres spricht auch der Grundgedanke des Flüchtlingsschutzes, weil bei einer inländischen Fluchtalternative keine „begründete“ Furcht vor Verfolgung besteht, die die Ausreise aus dem (gesamten) Heimatstaat rechtfertigt bzw. vernünftigerweise einen Aufenthalt in keinem Teil des Heimatstaates mehr als zumutbar erscheinen lässt.

Nach diesen Maßstäben ist auf der Grundlage der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse davon auszugehen, dass den Klägern im Zeitpunkt ihrer auf den Oktober 2002 datierten Ausreise eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation zur Verfügung gestanden hat.

Eine Fluchtalternative bestand für Tschetschenen – jedenfalls bis 2002, wenn nicht bis zur Jahresmitte 2003 – insbesondere in Inguschetien. Seit dem ersten Tschetschenien-Krieg (1994-1996) hatten bis Mitte 2001 etwa 250.000 Tschetschenen Zuflucht in Inguschetien gesucht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. August 2001, S. 11), wobei der UNHCR angesichts der überfüllten Flüchtlingsunterkünfte soweit als möglich bemüht war, für Familien alternative Unterbringungsmöglichkeiten in Zeltlagern ausfindig zu machen. Aus der diesbezüglichen Auskunft des UNHCR (an das VG Karlsruhe vom 18. Juni 2002, S. 11-14) erschließt sich zugleich, dass die Frage des Obdachs für Tschetschenen in Inguschetien jedenfalls bis Juni 2002 in aller Regel gelöst werden konnte. Auch war eine Grundversorgung – wenngleich auf sehr niedrigem Niveau – für diesen Personenkreis gewährleistet

(UNHCR an den VGH München vom 29. Oktober 2003, S. 6). Zudem erreichte die internationale Flüchtlingshilfe, die den Hauptanteil bei der Versorgung der in Inguschetien lebenden Tschetschenen ausmachte, seinerzeit vor allem Inguschetien (Auswärtiges Amt, ebda.). Dass im April 2001 die Registrierung aller neu eintreffenden Tschetschenen nach dem sog. Formular Nr. 7 eingestellt wurde (UNHCR an den VGH München vom 29. Oktober 2003, S. 5), ist für die Frage einer inländischen Fluchtalternative unerheblich, weil die Kläger Tschetschenen bereits zuvor im Juli 1999 verlassen hatten und dieser Umstand im Übrigen nichts an einer hinreichenden Zufluchtmöglichkeit in Inguschetien änderte. Zwar schloss der Nichtbesitz dieser Registrierung die Betroffenen vom Zugang zu staatlicher Unterstützung aus (UNHCR an das VG Karlsruhe vom 18. Juni 2002, S. 14); Inguschetien und das russische Katastrophenschutzministerium konnten jedoch ohnehin nur ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe gewährleisten (Auswärtiges Amt, ebda.). Die Hauptlast der Versorgung der in Inguschetien lebenden Tschetschenen oblag zu jener Zeit vielmehr der internationalen Gemeinschaft, so dass sich der Wegfall dieser Registrierungsmöglichkeit nicht einschneidend auf die Möglichkeit auswirkte, in Inguschetien in menschenwürdiger Weise zu überleben. Entsprechend hielt der UNHCR in seinem Schreiben an den VGH München vom 29. Oktober 2003 (S. 6) fest, dass die Unterstützung durch Hilfsorganisationen die Versorgung der Binnenflüchtlinge grundsätzlich, wenn auch auf niedrigem Niveau, sicherstelle. Darüber hinaus konnten Flüchtlinge aus Tschetschenen in Inguschetien eine Anmeldung beim Einwohneramt erlangen. Soweit dies nicht geschah, beruhte dies auf der Überforderung der örtlichen Behörden mit der Menge der Flüchtlinge oder darauf, dass die Betroffenen die notwendigen Dokumente nicht vorlegten oder dass aufnehmende Gastfamilien die zeitaufwändige Prozedur der melderechtlichen Registrierung scheuten (UNHCR, ebda. S. 5). Auch Gannuschkina stellt in den Memorial-Jahresberichten 2003 (S. 49 ff., insbes. S. 56) und 2004 (S. 29 ff.) fest, dass tschetschenische Binnenflüchtlinge in Inguschetien jedenfalls bis 2003 in Sicherheit leben konnten. Zu einem Wandel der Verhältnisse in Inguschetien führten erst die Ablösung des Präsidenten Auschew durch Präsident Sjasikow, der Beginn der Auflösung von Flüchtlingslagern im Jahr 2002, die Einrichtung von Kontrollpunkten rund um die Flüchtlingslager Anfang 2003 und die Durchführung militärischer Operationen seit Jahresmitte 2003 (hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe an den VGH München vom 24. Mai 2004, S. 16, sowie UNHCR an den VGH München vom 29. Oktober 2003, S. 6 f.).

Demnach hätten sich die Kläger im Zeitpunkt ihrer Ausreise etwaigen Nachstellungen wegen ihrer Volkszugehörigkeit durch Fortgang nach Inguschetien entziehen können. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass den zigtausenden Tschetschenen in Inguschetien dort seinerzeit durch russische Sicherheitskräfte oder durch die Rebellen zielgerichtet nachgestellt worden ist.

Im Übrigen dürfte Inguschetien auch nach der seit Herbst 2003 erfolgten sukzessiven Schließung der Flüchtlingslager als inländische Fluchtalternative offen gestanden haben. So sind aus dem Lager „Sputnik“, das am 1. April 2004 geschlossen wurde, nur die Hälfte der Bewohner, aus dem Lager „Bart“ nach der Schließung am 1. März 2004 sogar nur 23 % der Bewohner nach Tschetschenen zurückgekehrt; die zurückgebliebenen Flüchtlinge sind in andere Massenunterkünfte gelangt oder haben eine private Unterkunft gefunden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004, S. 17 f.). Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass sich von den im Sommer 2002 in Inguschetien registrierten 150.000 tschetschenischen Flüchtlingen etwa zwei Drittel bei Gastfamilien oder in improvisierten Unterkünften aufhielten und nur ein Drittel in Zeltlagern. Ende November 2003 haben nur noch

7.000 Flüchtlinge in drei Zeltlagern gelebt, etwa 60.000 hingegen in provisorischen und privaten Unterkünten (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht Tschetschenien vom 16. Februar 2004, S. 13). Zwangsweise Rückführungen nach Tschetschenien sind nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht Tschetschenien vom 16. Februar 2004, S. 14, Auskunft an den VGH München vom 12. November 2003, S. 2). Der UNHCR stellt schließlich in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 fest (S. 14), dass Inguschetien früher ein „sicherer Hafen“ für aus Tschetschenien vertriebene Personen gewesen sei und immer noch etwa 15.000 Binnenvertriebene aus Tschetschenien dort lebten. Die Sicherheitslage wird dabei vom UNHCR erst seit Beginn des Jahres 2007 als „stetig verschlechtert“ bezeichnet, wobei hinzugefügt wird, dass die meisten Angriffe in Inguschetien auf Exekutivorgane und Regierungsbeamte zielten.

Darüber hinaus hat tschetschenischen Volkszugehörigen im hier interessierenden Zeitraum nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin in der Russischen Föderation auch außerhalb von Inguschetien eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden (vgl. VG Berlin, Urteile vom 29. November 2006 - VG 33 X 1.06 - m. w. N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung und vom 11. November 2005 - VG 33 X 199.04 -). Soweit die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin auf der Grundlage einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005 für die Zeit ab 1. Juli 2004 eine inländische Fluchtalternative verneint hat, weil seit diesem Zeitpunkt ein erforderlicher Passumtausch an einem mit dem Ort der letzten Anmeldung nicht identischen Wohnort des Betroffenen und damit eine Registrierung und ständige Wohnsitznahme innerhalb der Russischen Föderation auch ohne (zwischenzeitlichen) Aufenthalt in Tschetschenien oder Inguschetien nicht mehr möglich war, ist dies hier unerheblich. Denn die Kläger sind bereits vor diesem Zeitpunkt ausgewandert, und im Übrigen jedenfalls heute in anderen Gebieten der Russischen Föderation vor Verfolgung hinreichend sicher (s.u.).

II. Die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG lässt sich auch nicht wegen eines Nachfluchtstatbestandes annehmen. Den Klägern droht auch gegenwärtig bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat weder aus individuellen Gründen noch aufgrund ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung.

1. Den Klägern droht bei einer Rückkehr in die Russische Föderation keine Verfolgung aus individuellen Gründen.

a. Anhaltspunkte für eine derartige Verfolgung seitens des russischen Staates bestehen nicht. Da die Kläger zur Überzeugung der Kammer bereits vor der Ausreise keiner Verfolgung aus individuellen Gründen ausgesetzt waren, ist nicht ersichtlich, dass der russische Staat die Kläger nunmehr verfolgen sollte.

Dies gilt auch im Hinblick auf den Auslandsaufenthalt der Kläger und ihre Asylantragstellung. Aus Deutschland abgeschobene tschetschenische Volkszugehörige haben keine asylrechtsrelevanten Übergriffe im Zusammenhang mit ihrer (Wieder-) Einreise nach Russland zu befürchten. Die Bundesregierung hat bereits am 2. Dezember 2004 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage ausgeführt, das Auswärtige Amt gehe über die Botschaft Moskau Hinweisen auf Festnahmen oder Misshandlungen bei der Einreise von aus Deutschland in die Russische Föderation zurückgeführten Personen

nach; aus den Jahren 2003 und 2004 sei kein einziger Fall bekannt, in dem sich diesbezügliche Berichte bestätigt hätten (BT-Drs. 15/4465, S. 6 oben). Diese Aussage hat nach den ins Verfahren eingeführten Erkenntnissen nach wie vor Gültigkeit. Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, bei denen allein die Asylantragstellung im Ausland und der damit verbundene – oft langjährige – Auslandsaufenthalt staatliche Verfolgungsmaßnahmen zur Folge gehabt hätten (Lageberichte vom 13. Januar 2008, S. 26, und vom 17. März 2007, S. 28, sowie Lagebericht Tschetschenien vom 30. August 2005, S. 15). Allein im Lagebericht vom 17. März 2007 (S. 28) wird berichtet, dass eine im November 2005 zurückgeführte Person zwar den Flughafen Domodjedowo nach der Grenzkontrolle habe verlassen können, jedoch nach Erkenntnissen von Memorial in Grosny aufgrund eines Haftbefehls wegen Diebstahls festgenommen worden sei. Da dieser Fall in keinem der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel aus jüngerer Zeit als ein Vorkommnis angeprangert wird, das die Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung eines wieder eingereisten Tschetschenen durch die russische Staatsgewalt zum Gegenstand hat, muss angenommen werden, dass gegen den Betroffenen tatsächlich der Verdacht eines kriminellen Delikts vorlag und diese Beschuldigung nicht nur vorgeschoben wurde, um gegen ihn unter diesem Deckmantel asylrechtlich relevante Maßnahmen zu ergreifen. Vorwürfe von Reinke von der Gesellschaft für bedrohte Völker (an OVG Münster vom 11. Februar 2004 und Ausarbeitung vom 1. März 2004, S. 25), wonach zurückgeführte tschetschenische Volkszugehörige im Zusammenhang mit der Einreise inhaftiert und misshandelt worden bzw. sogar „verschwunden“ seien, betreffen mehr als 4 Jahre zurückliegende Fälle oder haben sich bei durchgeführten Recherchen des Auswärtigen Amtes jedenfalls für den Zeitraum ab 2003 nicht verifizieren lassen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Tschetschenien vom 30. August 2005, S. 15). Die von Gannuschkina (Memorial) in ihrer Ausarbeitung vom 25. November 2006 (S. 13 f.) geschilderten drei Fälle von Tschetschenen – die im Oktober 2006 aus Ägypten, im August 2006 aus Frankreich bzw. im selben Monat aus der Ukraine zurückgekehrt sind, wobei der Letztere zur Fahndung ausgeschrieben war – geben für die Frage, ob Tschetschenen, die aus dem europäischen Ausland in ihre engere Heimat zurückkehren, nach der Wiedereinreise (allein) wegen ihres Auslandsaufenthaltes oder Asylantrages asylrechtlich relevante Maßnahmen zu befürchten haben, schon deswegen nichts her, weil ihnen jeweils ein besonderer Sachverhalt zu Grunde lag (vgl. hierzu VGH München, Urteil vom 31. August 2007 - 11 B 02.31724 - Juris Rn. 101-105). Im Übrigen vermögen diese drei Fälle angesichts Tausender zurückgekehrter tschetschenischer Flüchtlinge eine besondere Gefährdung von Rückkehrern nicht zu belegen. Entsprechend folgert Luchterhandt in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 14 f.), dass gewöhnliche Tschetschenen, die etwa auf dem Höhepunkt des 2. Tschetschenienkrieges Tschetschenien verlassen haben, um irgendwo ungefährdet leben zu können, bei einer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt seien als andere Tschetschenen. Eine ausführliche Befragung, wie sie bei zurückgeführten – auch „unauffälligen“ – tschetschenischen Volkszugehörigen häufig erfolgt, würde dabei allein noch keine Maßnahme darstellen, die asyl- bzw. abschiebungsrechtlich relevant wäre. Auch der UNHCR gibt in seiner aktuellen Auskunft an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 (S. 5) an, ihm lägen keine Berichte darüber vor, dass Rückkehrer neben der Befragung zusätzlichen Problemen ausgesetzt waren; es scheine vielmehr so zu sein, dass die Probleme, denen Rückkehrer möglicherweise ausgesetzt seien, eher davon abhingen, ob sie eine „saubere“ Akte haben oder nicht, als von der Tatsache, dass sie für einige Jahre im Ausland gelebt haben. Darüber hinaus kann der Gefahr, im Zusammenhang mit der Einreise Opfer von Übergriffen zu werden, dadurch wirksam begegnet bzw. kann sie dadurch verringert werden, dass der Zurückkeh-

rende bereits am Flughafen von Vertretern russischer Menschenrechtsorganisationen erwartet wird. Hinzu kommt, dass die Russische Föderation den Vollzug des mit der Europäischen Union geschlossenen Rückübernahmeabkommens gefährden würde, sollte sich herausstellen, dass Tschetschenen, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren, entweder in Tschetschenien selbst oder in einem anderen Landesteil in einer Weise behandelt werden, die erneut einen Anspruch auf internationalen Schutz auslösen würde. An der Umsetzung dieses Abkommens aber besitzt die Russische Föderation deshalb erkennbar ein gewichtiges Interesse, weil es Bestandteil eines zwischen der Europäischen Union und dem Kreml ausgehandelten „Pakets“ ist, zu dem auch ein die Reisemöglichkeiten zwischen den beteiligten Staaten verbesserndes Abkommen über Visa-Erleichterungen gehört (vgl. das Dokument Nr. 2006/0064 des Rates der Europäischen Union vom 27. April 2006, S. 2). Dass Russland vor allem an Erleichterungen im Reiseverkehr mit den Staaten der Europäischen Union gelegen ist, zeigt der Umstand, dass die Duma das diesbezügliche Abkommen und das politisch daran gekoppelte Rückübernahmeabkommen sehr zügig – nämlich bereits am 14. Februar 2007 – ratifiziert hat (vgl. zum Vorstehenden VGH München, Urteil vom 31. August 2007, a. a. O., Rn. 106).

b. Gleiches gilt für eine Verfolgung seitens der Rebellen. Diese sind schon keine verfolgenden Akteure i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, wie das Bundesamt im angegriffenen Bescheid bereits richtig erkannt hat. Die Rebellen beherrschen – anders als das in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b AufenthG und Art. 6 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie gefordert wird – keinen wesentlichen Teil des Staatsgebietes mehr. Die Führer der tschetschenischen Rebellen – Aslan Maschadow, Abdelchaliim Saudullajew und Schmalil Basajew (sowie zuletzt „Vizepräsident“ Imurzaev Anfang April 2007) – sind inzwischen allesamt getötet worden, und es gibt derzeit nach den Schätzungen der lokalen tschetschenischen Sicherheitskräfte nur weiterhin einige hundert – die Rede ist von 300 – Rebellen in der Bergregion Tschetscheniens, die vor allem Anschläge auf Sicherheitskräfte verüben und von tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräften bekämpft werden; die Guerilla-Aktivitäten und Geiselnahmen der Rebellen haben inzwischen deutlich abgenommen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008, S. 16 f.; Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 15 ff.), und zwar von landesweit 257 bzw. in Tschetschenien 111 im Jahr 2005 auf 162 landesweit bzw. 74 in Tschetschenien im Jahr 2006 (Bundesamt, Ausarbeitung vom 1. August 2007, S. 1). Wenngleich die Anzahl der Guerillas teilweise auch erheblich höher eingeschätzt wird, aber nicht verlässlich feststellbar erscheint, sind die Rebellen zwar in der Lage, den Wiederaufbau noch längere Zeit zu stören. Sie sind aber von den sie bekämpfenden (föderalen) russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften in das südtschetschenische Bergland zurückgedrängt worden bzw. weichen zunehmend in die Nachbarrepubliken aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17. März 2007, S. 17) und verfügen gegenwärtig jedenfalls nicht über das Potenzial, um den noch immer schwelenden Konflikt zu ihren Gunsten zu entscheiden (Schweizerisches Bundesamt, Ausarbeitung vom 11. Juli 2007, Teil 1, S. 4 f.). Ihre Aktionen haben vor allem Propagandacharakter und sind auf einen lange dauernden Guerillakampf mit asymmetrischer Kriegsführung ausgerichtet (eda., Teil 2, S. 9 ff.). Da das militärische Engagement Russlands in Tschetschenien sowie die Existenz und die Tätigkeit der tschetschenischen Sicherheitskräfte gerade dazu dienen, die Separatisten entweder auszuschalten oder sie zum Aufgeben zu bewegen, kann dem russischen Staat zudem der Wille, die Bevölkerung vor Übergriffen durch die Aufständischen zu schützen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG und Art. 6 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie) nicht abgesprochen werden. Diese Bemühungen haben zudem auch

weitgehend Erfolg gezeitigt: amnesty international weist in der Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 5) darauf hin, dass „die tschetschenischen Rebellen in Tschetschenien über keinen nennenswerten Einfluss mehr verfügen und kaum mehr in der Lage sind, Übergriffshandlungen in nennenswertem Ausmaß durchzuführen.“ Von einer Erledigung der Bitte des VGH Kassel, Übergriffshandlungen der Aufständischen darzustellen, sah amnesty international mit der Begründung ab, abgesehen von Einzelfällen lägen jedenfalls keine umfassenden Informationen über Menschenrechtsverstöße tschetschenischer Rebellen in Tschetschenien vor (ebda.).

2. Die Kläger können sich weiterhin nicht darauf berufen, sie würden in ihrer engeren Heimat als Tschetschenen verfolgt. Eine (regionale) Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger in Tschetschenien findet nach der Erkenntnislage gegenwärtig nicht statt (ebenso VGH München, Urteil vom 31. August 2007 - 11 B 02.31724 - Juris Rn. 48-73).

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet nach Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Die bloße Feststellung „zahlreicher“ oder „häufiger“ Eingriffe reicht grundsätzlich nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie im Hinblick auf die Zahl der Gruppenmitglieder nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt. Allerdings reicht eine lediglich statistisch-quantitative Betrachtung nicht aus. Vielmehr ist die Verfolgungsprognose auch hier in qualifizierender wertender Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen, die die Schwere, Anzahl, Zeit und Häufigkeit der festgestellten einzelnen Verfolgungsschläge ebenso einbezieht wie die Größe der betroffenen Gruppe. Mithin bedarf es wie bei der Individualverfolgung letztlich einer wertenden Gesamtbetrachtung, weil auch insofern die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige qualitative Kriterium bildet.

Der Feststellung der Verfolgungsdichte bedarf es nur dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder bevorsteht. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartigen Extremsituationen bedarf es nicht der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun. Die allgemeinen Anforderungen an eine hinreichend verlässliche Prognose müssen allerdings auch dann erfüllt sein. „Referenzfälle politischer Verfolgung“ sowie ein „Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder

gesellschaftlicher Verachtung“ sind auch dabei gewichtige Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung.

Wenn der Staat in einer Bürgerkriegssituation die effektive Gebietsgewalt in gewissen Teilbereichen des Konfliktgebietes innehat und dabei im Gegenzug zu den Aktionen des Bürgerkriegsgegners die am Konflikt nicht unmittelbar beteiligte Zivilbevölkerung durch Gegenterror unter den Druck brutaler Gewalt setzt, liegt ebenfalls politische Verfolgung vor. Eine solche Vorgehensweise in einer Bürgerkriegssituation kann sich als gruppengerichtete Verfolgung der der Gegenseite zugerechneten Zivilbevölkerung darstellen. Die Maßnahmen eines Staates, der faktisch die Rolle einer Bürgerkriegspartei einnimmt und in den umkämpften Bereichen seines Hoheitsgebietes nicht mehr als übergreifende, effektive Ordnungsmacht besteht, sind zwar dann keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne, wenn sie ein typisch militärisches Gepräge aufweisen und der Rückeroberung des Gebietes dienen, das zwar (noch) zum eigenen Staatsgebiet gehört, über das der Staat jedoch faktisch die Gebietsgewalt an den bekämpften Gegner verloren hat. Denn die Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners durch staatliche Kräfte ist im Allgemeinen nicht politische Verfolgung. Führen allerdings die staatlichen Kräfte den Kampf in einer Weise, der auf die physische Vernichtung von auf der Gegenseite stehenden oder ihr zugerechneten und nach asylrechtlichen Merkmalen bestimmten Personen gerichtet ist, obwohl diese keinen Widerstand mehr leisten wollen oder können oder an dem militärischen Geschehen nicht oder nicht mehr beteiligt sind, liegt politische Verfolgung vor. Dies gilt erst recht, wenn die staatlichen Maßnahmen in die Vernichtung oder Zerstörung der ethnischen, kulturellen oder religiösen Identität des aufständischen Bevölkerungsteils umschlagen.

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung – wie für jede politische Verfolgung – ist ferner, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrechtliche Merkmale treffen. Die staatliche Verfolgung von Taten, die wie separatistische Aktivitäten aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen, kann deshalb politische Verfolgung sein. Wenn ein Staat einer ganzen Bevölkerungsgruppe pauschal zumindest eine Nähe zu separatistischen Aktivitäten oder gar generell deren Unterstützung unterstellt, so stellt sich auch die Frage, ob die Verfolgungsmaßnahmen – objektiv gesehen – auf die Volkszugehörigkeit gerichtet sind und an diese anknüpfen. Der pauschale Verdacht separatistischer Aktivitäten einer ganzen Volksgruppe kann mit anderen Worten – ebenso wie im Einzelfall der Verdacht der Trägerschaft eines asylrechtlichen Merkmals – auf die ganze Volksgruppe durchschlagen und eine „Separatismus-Verfolgung“ je nach den Umständen des Falles als „ethnische“ Gruppenverfolgung erscheinen lassen (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006, a. a. O., S. 1421 m. w. N., insbesondere unter Bezugnahme auf das Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200, 202).

Diese Grundsätze für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006, a. a. O.).

Nach diesen Maßstäben lässt sich eine Gruppenverfolgung nicht feststellen. Soweit die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin wegen der massenhaften und massiven Verletzung asylrechtlich geschützter Rechtsgüter durch russische Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit der Ende 1999 einsetzenden Bekämpfung separatistischer tschetschenischer Rebellen (zweiter Tschetschenien-Krieg)

bisher eine regionale, zumindest örtlich begrenzte Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger in Tschetschenien angenommen hat (auch unabhängig davon, ob bei ihnen der konkrete Verdacht der Unterstützung separatistischer Gruppen bestand,) folgt die – seit 1. Januar 2008 für Asylstreitigkeiten betreffend die Russische Föderation ebenfalls zuständige – erkennende Kammer dieser Einschätzung angesichts der neueren Erkenntnisse nicht (Urteil vom 12. März 2008 - VG 38 X 7.08 -). Es bestehen keine Anhaltspunkte (mehr) dafür, dass gegenwärtig jeder Tschetschene allein wegen seiner Volkszugehörigkeit in Tschetschenien verfolgt wird.

a. An Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Tschetschenien komme, nennt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 17. März 2007 (S. 18) insbesondere „Mord, Entführungen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, willkürliche Festnahmen, Sachbeschädigungen und Diebstähle“. Im Lagebericht vom 13. Januar 2008 (S. 17) findet sich diese beispielhafte Aufzählung zwar nicht mehr, jedoch gibt das Auswärtige Amt weiterhin Berichte über Fälle des „Verschwindenlassens“, Vergewaltigungen und extralegale Tötungen wieder (S. 17 f.). Amnesty international erwähnt in seinem zu Russland erstellten Jahresbericht 2006 (S. 1.) als Verletzungshandlungen das „Verschwindenlassen“ von Personen, Entführungen, Folterungen, Tötungen und willkürliche Festnahmen; im Jahresbericht 2007 (S. 1 u. 3) werden weiterhin das „Verschwindenlassen“ von Personen, Entführungen, Folterungen und willkürliche Inhaftierungen genannt.

(1) Eigentumsdelikte wie Sachbeschädigungen oder Diebstähle zählen bereits nicht zu den asylrechtlich relevanten Verletzungshandlungen, weil sie sich nicht gegen die in § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich genannten Rechtsgüter „Leben“, „körperliche Unversehrtheit“ und „Freiheit“ richten. Asylrelevant wären sie nur, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen würden, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Ein Angriff auf die Menschenwürde könnte in Sachbeschädigungen und Diebstählen allenfalls dann gesehen werden, wenn sie dazu dienen sollten, den Opfern die Existenzgrundlage zu entziehen. Denn nur unter dieser Voraussetzung sind derartige Eigentumsdelikte entweder bereits bei einmaliger Begehung oder aber in ihrer Summe (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie) bzw. in Kumulation mit anderen Maßnahmen (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie) so gravierend, dass gegebenenfalls eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie bzw. ein ähnlich gewichtiger Eingriff im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie bejaht werden kann.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse bieten keinerlei Anhalt dafür, dass Eigentumsdelikte in Zahl und Umfang vorkommen, die darauf schließen lassen, dass Tschetschenen in relevanter Zahl die Existenzgrundlage entzogen werden soll. Die Erkenntnisquellen berichten überhaupt nur über wenige, zudem nicht aus jüngster Zeit stammende Fälle, in denen Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, Art. 6 der Qualifikationsrichtlinie Eigentumsdelikte zu Lasten von Tschetschenen begangen haben. So erwähnt Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2005 vom 1. Juli 2005 lediglich zwei Vorfälle: Plünderungen im Dorf Zumsoj von Ende Januar/Anfang Februar 2005 (Anlage 3) sowie die Zerstörung von Häusern durch das Bataillon „Wostok“ Anfang Juni 2005 in dem – überdies kaum von Tschetschenen, sondern ganz überwiegend von aus Dagestan stammenden Awarern – bewohnten Dorf Borosdinowka (Anlage 7). Diese Fälle rechtfertigen schon von ihrer Zahl her nicht

die Aussage, jeder Bewohner Tschetscheniens müsse damit rechnen, dass seine Habe aus asylerberblichen Beweggründen vernichtet wird, zumal sich weder in den Memorial-Jahresberichten 2006 und 2007 noch im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008 Angaben zu (weitere) Fällen von Eigentumsdelikten finden. Luchterhandt nennt zwar in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. August 2007 als Übergriffshandlung auch schwere, einschneidende Eigentumsverluste, führt aber keine Beispiele an, sondern beruft sich insbesondere auf die Berichte von Memorial, die für derartige Übergriffe aus jüngster Zeit nichts hergeben.

(2) Konkrete Fälle von Vergewaltigungen, die in jüngerer Zeit in Tschetschenien durch Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, Art. 6 der Qualifikationsrichtlinie verübt wurden, werden in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen nicht mehr geschildert. Die im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Februar 2006 (S. 17) erwähnten Vorkommnisse in Alkhan-Yurt trugen sich bezeichnenderweise im Dezember 1999 zu; die dort außerdem in Bezug genommenen Berichte von amnesty international datieren aus den Jahren 2002 und 2004, beziehen sich mithin ebenfalls auf länger zurückliegende Vorgänge. Wenn es im Lagebericht vom 17. März 2007 (S. 19) wie auch im Lagebericht vom 13. Januar 2008 (S. 18) heißt, Frauen hätten gegenüber internationalen Hilfsorganisationen von Vergewaltigungen berichtet, die russische Soldaten bei der Eroberung von Ortschaften in Tschetschenien begangen hätten, so kann es sich dabei ebenfalls nicht mehr um aktuelle Ereignisse handeln. Denn die Eroberung Tschetscheniens durch russische Truppen war im Wesentlichen im Frühjahr 2000 abgeschlossen; seither befindet sich fast das gesamte Territorium dieser Teilrepublik einschließlich aller größeren Städte unter föderaler Kontrolle (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. August 2005 zu Tschetschenien, S. 5). Heinrich/Lobova (Ausarbeitung vom 7. März 2006, S. 17) weisen zudem darauf hin, dass die russischen Verbände im Allgemeinen davor zurückschrecken, Frauen zu misshandeln. Zwar führen sie zugleich aus, die Kadyrow-Verbände würden nunmehr die Vergewaltigung oder die Androhung von Vergewaltigung weiblicher Angehöriger gezielt als Mittel einsetzen, um Terrorismusverdächtige zu erpressen, hierfür werden jedoch weder von ihnen noch von anderen Erkenntnisquellen konkrete Bezugsfälle genannt, anhand derer diese Behauptung als zutreffend verifiziert werden könnte. Schließlich wird weder im Jahresbericht 2007 von amnesty international (vom 25. Mai 2007) noch in den neuen vom VGH Kassel eingeholten Auskünften (UNHCR vom 8. Oktober 2007; Luchterhandt vom 8. August 2007, S. 18 f.; Auswärtiges Amt vom 6. August 2007, S. 2; Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 14. Juni 2007, S. 6 f.) von Vergewaltigungen berichtet. Allein amnesty international erwähnt in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 4), dass die Organisation regelmäßig Berichte über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen erhalte, darunter (u. a.) Vergewaltigungen. Es werden hierzu jedoch keinerlei Belege oder weitere Quellen genannt. Soweit amnesty international unter den Referenzfällen in vier Fällen von Übergriffen gegen Frauen berichtet (S. 11 ff.), liegen diese Vorkommnisse entweder bereits einige Jahre zurück (April 2004 und Juni 2003, S. 14 und 15) oder ein asylerberblicher Beweggrund lässt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit feststellen (der nach Darstellung von amnesty im März 2006 von tschetschenischen Sicherheitskräften festgenommenen, gefolterten und erniedrigten Frau aus Argun sei vorgeworfen worden, Beziehungen zu einem ethnischen Russen zu unterhalten, S. 12) oder es ging um Verbindungen zum tschetschenischen Separatistenführer Basajew (Ehefrau und deren Mutter) ohne Angabe eines sexuellen Übergriffes (S. 11).

(3) Die gravierendsten Menschenrechtsverletzungen betreffen „Entführungen“ einschließlich dem

Verschleppen und „Verschwindenlassen“ von Personen (vgl. zur Terminologie Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007, S. 3 Fußnoten 1 und 2) sowie extralegale Tötungen.

Gannuschkina beziffert im Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 (S. 85 f.) die Fälle von Entführungen oder des „Verschwindenlassens“ in Tschetschenien wie folgt: 544 (davon nach der Entführung 81 getötet/372 verschwunden) im Jahr 2002, 498 (52/288) im Jahr 2003, 450 (36/203) im Jahr 2004, 323 (25/128) im Jahr 2005, 187 (11/63) im Jahr 2006 und 25 (1/5) im Zeitraum Januar bis August 2007. Die vom VGH Kassel eingeholten neueren Auskünfte stützen sich weitgehend ebenfalls auf diese Zahlen (UNHCR vom 8. Oktober 2007, S. 3, allerdings mit geringfügigen Abweichungen; Luchterhandt vom 8. August 2007, S. 13; Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 14. Juni 2007, S. 4, allerdings ebenfalls mit leicht abweichenden Zahlen; amnesty international vom 27. April 2007, S. 3; ohne Zahlen: Auswärtiges Amt vom 6. August 2007, S. 2). Die Anzahl der Entführungen in Tschetschenien ist damit in den letzten Jahren sehr stark gesunken; insbesondere im Jahr 2007 ist die Gefährdung zurückkehrender tschetschenischer Volkszugehöriger durch die föderalen Sicherheitskräfte gegenüber 2006 und 2005 noch einmal messbar geringer geworden (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 17), im Vergleich des Monats August 2007 zum Vorjahresmonat sogar um das 6-fache (Gannuschkina, Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 85). Darauf, dass sich dieser Trend bald umkehren könnte, deutet gegenwärtig nichts hin (Luchterhandt, ebda.).

Die Zahl extralegaler Tötungen wird von amnesty international in der Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 4) unter Berufung auf Angaben von Memorial wie folgt beziffert: 310 im Jahre 2004, 195 im Jahre 2005 und 101 im Jahre 2006, wobei unklar ist, ob diese Zahlen diejenigen Personen umfassen, die nach einer Entführung tot bzw. ermordet aufgefunden worden und in der oben zitierten Statistik von Memorial bereits aufgeführt sind. Gleiches gilt für Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker, die in ihrer Auskunft an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007 (S. 4) ebenfalls unter Bezugnahme auf Memorial davon ausgehen, dass sich die Zahl der Morde zwischen Herbst 2005 und Herbst 2006 um ein Drittel auf 192 reduziert habe. Im Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 (S. 86) beziffert Gannuschkina die Zahl der Morde bzw. Getöteten wie folgt: 84 (darunter 24 Zivilisten/22 Angehörige der Machtstrukturen/29 Mitglieder bewaffneter tschetschenischer Gruppierungen und 10 nicht identifizierte Personen) in der Zeit von Januar bis Juli 2006 und 43 (11/19/13) in der Zeit von Januar bis Juli 2007. Wird zu Gunsten der Kläger davon ausgegangen, dass die Anzahl von 101 Getöteten im Jahr 2006 bzw. 43 Getöteten in der Zeit von Januar bis Juli 2007 solche Personen betrifft, die unabhängig von Entführungen ihr Leben auf gewaltsame Weise verloren haben, so müssen diese Zahlen allerdings um die Zahl derjenigen Getöteten verringert werden, die nicht aus asylrechtlich erheblichen Gründen zu Tode gekommen sind. Dazu gehören die 24 (im Jahr 2006 – mindestens, da diese Zahl von Gannuschkina allein für die Zeit von Januar bis Juli 2006 angegeben wird –) bzw. 19 (in der Zeit von Januar bis Juli 2007) „Angehörigen der Machtstrukturen“ (d.h. die Mitarbeiter des Innen- und des Verteidigungsministeriums sowie der Geheimdienste; vgl. zum Begriff der „Machtministerien“ Heinrich/Lobova vom 24. November 2005, S. 5), die 34 (im Jahr 2006, mindestens) bzw. 13 (in der Zeit von Januar bis Juli 2007) Mitglieder bewaffneter Gruppierungen (d.h. der Rebellen) und (für das Jahr 2006) ein Teil der 10 nicht identifizierten Toten, da nicht angenommen werden kann, dass sich darunter kein

einzigem Mitarbeiter der Streit- und Sicherheitskräfte, vor allem aber kein einziger Aufständischer befindet. Danach sind im Jahr 2006 etwa 40 Zivilpersonen (31 zuzüglich eines großzügig geschätzten Anteils von Zivilpersonen unter den 10 nicht identifizierten Toten) und in der Zeit von Januar bis Juli 2007 11 Zivilpersonen in Tschetschenien unabhängig von Entführungsvorgängen getötet worden. Bei den vorstehend zugrunde gelegten Zahlen handelt es sich ebenfalls nicht um Zufalls- oder Momentaufnahmen. Vielmehr nimmt in Tschetschenien auch die Häufigkeit der unabhängig von Entführungshandlungen verübten Tötungsdelikte seit gewisser Zeit kontinuierlich ab. So ging Memorial für das Jahr 2004 noch von 310 und für das Jahr 2005 von 192 Getöteten aus. Auch insoweit gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser Trend innerhalb überschaubarer Zeit umkehren könnte. Denn Gannuschkina weist darauf hin, dass sich bei der Sicherheitslage einiges für die Menschen in Tschetschenien gebessert habe, weil Entführungen und außergerichtliche Hinrichtungen merklich abgenommen hätten (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 2); so sei 2007 die Zahl der Morde um das 2-fache gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen (ebda., S. 86).

(4) Zu Folter und willkürlichen Verhaftungen gibt es keine (konkreten) Zahlen, sondern nur „dokumentierte“ Einzelfälle (amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 4; Gannuschkina an den VGH Kassel vom 17. Mai 2007, S. 8; Auswärtiges Amt an den VGH Kassel vom 6. August 2007, S. 2; Siegert an den VGH Kassel vom 20. April 2007, S. 1). Es ist bisher keiner Menschenrechtsorganisation gelungen, über das Ausmaß von Folter und Misshandlungen zuverlässige Angaben zu machen (ebda., S. 5), was auch daran liegen mag, dass die Zivilbevölkerung nach Angaben von Memorial zunehmend Angst hat, über erlittene Folter zu berichten und Strafanzeige zu erstatten (ebda.). In der Auskunft von amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 11 ff.) werden als Referenzfälle insgesamt acht Fälle mit 11 betroffenen Personen – ein Fall im März 2006, zwei Fälle (5 Personen) im Jahr 2005 und die übrigen Fälle in den davor liegenden Jahren – geschildert, bei denen es zu Folter (und willkürlichen, nicht nur kurzzeitigen Inhaftierungen) gekommen ist. Einen weiteren Fall vom November 2005 schildert amnesty international in der Ausarbeitung vom 1. November 2007 (S. 8 f.). Weitere fünf Fälle mit acht betroffenen Personen – zwei Fälle (4 Personen) im Jahr 2006, zwei Fälle (3 Personen) im Jahr 2005 und ein Fall im Jahr 2003 – werden von der Menschenrechtsorganisation IHF in der Ausarbeitung vom 16. Mai 2007 referiert. Gannuschkina berichtet im Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 unter dem Kapitel „Gesetzeswidrige Verhaftungen und Folter von Zivilisten“ (S. 39 ff.) sowie in der Anlage 7 über insgesamt vier Fälle mit fünf betroffenen Personen – zwei Fälle im Juli 2007, ein Fall im Februar 2007 und ein Fall (2 Personen) im Jahr 2006. Im Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 berichtet Gannuschkina über einen weiteren Fall von Folter in Tschetschenien vom August 2005 (Anlage 12). In dem Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 13. März 2007 wird moniert, dass die von den russischen Behörden unternommenen Schritte gegen von der CPT seit mehreren Jahren beanstandete schwere Menschenrechtsverletzungen durch das Personal des ORB-2 in Grosny nicht ausreichend seien (S. 4 ff.) und es Hinweise auf rechtswidriges (längeres) Festhalten mit Misshandlungen in Tschetschenien in der Ortschaft Tsentoroy im Bezirk Kurchaloy, in der militärischen Einrichtung der „Vega-Basis“ in den Außenbezirken von Gudermes und im Hauptquartier des Vostok-Bataillons des Verteidigungsministeriums gebe (S. 8 ff.). Konkrete Zahlen werden vom

CPT nicht genannt; es wird über neun Fälle von Misshandlungen bzw. Folter aus dem Jahr 2005 und dem ersten Quartal 2006 näher berichtet (S. 11 ff.) und – im Zusammenhang mit dem ORB-2 in Grosny – erwähnt, dass Klagen von 22 Personen hinsichtlich des Jahres 2005 und von 16 Personen hinsichtlich des ersten Quartals 2006 erhoben worden seien, die zu insgesamt 32 Untersuchungen der russischen Behörden geführt hätten (S. 5). Nach dem Russland-Länderbericht 2006 des US-Außenministeriums vom 6. März 2007 (S. 6) soll es in Tschetschenien glaubhafte Berichte gegeben haben, dass sowohl die Regierungstruppen als auch die tschetschenischen Rebellen Gefangene folterten; Human Rights Watch habe von 115 dokumentierten Fällen von Folter zwischen Juli 2004 und September 2006 in Tschetschenien berichtet, wobei sich die meisten dieser Vorfälle in einem von mindestens zehn illegalen Gefangenenlagern ereignet hätten. Wird zu Gunsten der Kläger davon ausgegangen, dass sämtliche zuvor genannten Fälle unterschiedliche Personen betrafen, den vom CPT angegebenen Klagen ebenfalls Fälle von Folter zu Grunde lagen sowie die von CPT genannten Fälle und die von Human Rights Watch genannten Zahlen sich gleichmäßig über den erfassten Zeitraum verteilen, so lassen sich die zu Folter überhaupt konkret genannten Fälle für die jüngere Zeit wie folgt beziffern: 3 Personen im Jahr 2007 (letzter Fall im Juli 2007), 62 Personen im Jahr 2006 und 89 Personen im Jahr 2005. Der hiernach ersichtliche rückläufige Trend wird von den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Auskunft an den VGH Kassel vom 6. August 2007, S. 1) bestätigt, wonach sich die Sicherheitslage in Tschetschenien im Wesentlichen normalisiert und die Zahl illegaler Verhaftungen (und Entführungen) stark abgenommen hat, insbesondere so genannte „Säuberungen“ schon seit mehreren Monaten nicht mehr durchgeführt worden sind.

(5) Damit ergeben sich zusammengenommen 289 Verfolgungsschläge für das Jahr 2006 und hochgerechnet rund 61 Verfolgungsschläge für das Jahr 2007 (die Zahl der von Memorial bis August 2007 genannten Entführungen und bis Juli 2007 genannten Tötungen und Fälle von Folter – zu Gunsten der Kläger trotz der jeweils rückläufigen Trends – hochgerechnet auf das gesamte Jahr, also $25 \times \frac{12}{8}$ und $11 \times \frac{12}{7}$ und $3 \times \frac{12}{7}$).

b. Die Kammer geht davon aus, dass Tschetschenien gegenwärtig 1 Million Einwohner hat.

Über die genaue Einwohnerzahl Tschetscheniens liegen allerdings keine verlässlichen aktuellen Angaben vor. Nach einem im Jahr 2002 durchgeführten Zensus sollen damals 1.088.000 Menschen in diesem Teil der Russischen Föderation gelebt haben (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 2). Nach der Auskunft von amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 1) soll diese Zahl allerdings umstritten und von „unabhängigen Stellen“ allgemein um bis zu 300.000 zu hoch geschätzt werden, da amtliche Stellen in Tschetschenien das Ausmaß der Entvölkerung Tschetscheniens hätten verschleiern und mit einer möglichst großen Einwohnerzahl mehr Zuweisungen aus dem föderalen Budget erhalten wollen. Diese pauschale Angabe überzeugt jedoch bei einer Gesamtbewertung der vorliegenden Erkenntnisse nicht; vielmehr erscheint eine Einwohnerzahl von derzeit rund einer Million Menschen realitätsnah. Bereits die Angabe des Leiters der Pass- und Visa-Abteilung im tschetschenischen Innenministerium vom 23. September 2004, wonach alle 770.000 Bewohner Tschetscheniens, die noch die alten sowjetischen Inlandspässe hatten, neue russische Pässe erhalten hätten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 28), spricht dagegen, da von der genannten Zahl weder diejenigen Bewohner Tschetscheniens erfasst waren, die bereits neue Pässe hatten, noch diejenigen, die keinen Pass benötigten (wie alle Kinder und

Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), noch diejenigen, die nach September 2004 nach Tschetschenien zugezogen oder dort geboren sind. Nach 2002 sind sehr viele Binnenflüchtlinge (insbesondere aus Inguschetien, aber auch aus anderen Teilen der Russischen Föderation) nach Tschetschenien zurückgekehrt. Allein in Inguschetien hatten sich ehemals 300.000 Binnenflüchtlinge aufgehalten, deren Zahl bereits bis Ende 2005 auf 21.989 zurückgegangen war (Gannuschkina, Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006, S. 22). Zudem verzeichnet Tschetschenien ein starkes Geburtenwachstum von per saldo 20 Geburten auf 1.000 Einwohner im Jahr (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 2). Soweit amnesty international in der Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 1) angibt, der Dänische Flüchtlingsrat sei am 30. März 2007 von 648.011 Personen ausgegangen (647.906 Personen zum 30. April 2007, Reinke/Hetzer an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007, S. 1), erfasst diese Zahl ausdrücklich nur die in Tschetschenien als „Bedürftige“ registrierten Personen, wobei unklar bleibt, ob diese offiziell oder vom Dänischen Flüchtlingsrat als „Bedürftige“ registrierte Personen sind. Die Annahme einer Einwohnerzahl von derzeit rund eine Million Menschen wird bestätigt von den neueren Auskünften an den VGH Kassel. So gibt Gannuschkina (Memorial) in der Auskunft vom 17. Mai 2007 1,03 Million Einwohner im Jahr 2002 an. Der UNHCR erwähnt in der Auskunft vom 8. Oktober 2007 (S. 2), nach offiziellen Angaben habe die Einwohnerzahl Anfang 2007 1.385.745 Million betragen, wobei darin jedoch 30-40.000 in Tschetschenien eingesetzte Militärangehörige enthalten seien, die nicht aus Tschetschenien stammten. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. August 2007 betrug die Bevölkerungszahl nach inoffiziellen Angaben am 1. Januar 2007 1,183 Million mit über 90 % Tschetschenen.

c. Setzt man die Zahl der Gesamtheit der Verfolgungsschläge in jüngster Zeit (61 im Jahr 2007 und 289 im Jahr 2006) in Relation zur Gesamtheit der Bewohner Tschetscheniens (1 Million), so lässt sich nicht feststellen, dass Entführungen, Verschleppungen und ähnliche Maßnahmen der Freiheitsberaubung sowie extralegale Tötungen und Folter in Tschetschenien derzeit in solcher Dichte zu verzeichnen sind, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern dass sie auf alle sich im (vermeintlichen) Verfolgungsgebiet aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sie sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Die Zahlen bewegen sich deutlich unter einem Promille der Gesamtbevölkerung, nämlich rund 0,006 % für das Jahr 2007 und rund 0,029 % für das Jahr 2006. Diese Relation ist so gering, dass sie die aktuelle Bedrohung jedes tschetschenischen Volkszugehörigen in Tschetschenien nicht zu begründen vermag (vgl. zur Relationsberechnung etwa OVG Münster, Urteil vom 21. April 1998 - 9 A 6597.95.A - Juris Rn. 138 ff. und Urteil der Kammer vom 12. Juli 2006 - VG 38 X 388.05 -).

Selbst wenn die vorgenannten Zahlen mit einem zwischen 3 und 4 liegenden Faktor („Dunkelziffer“) multipliziert werden müssten, wie das Memorial für geboten hält (vgl. amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 3) – weil die von Memorial und anderen Menschenrechtsorganisationen mitgeteilten Zahlen nicht die Gesamtheit aller Verfolgungsschläge widerspiegeln, da deren Beobachtungstätigkeit nur einen Teil des Territoriums von Tschetschenien abdecke und ein Teil der Opfer aus Angst vor Nachteilen weder den Rechtsschutzorganen noch den Mitarbeitern von Memorial gemeldet werde –, ergäbe sich keine andere Beurteilung. Auch dann läge die Zahl der Personen,

die in Tschetschenien von Entführungen im weitesten Sinne sowie extralegalen Tötungen und Folter betroffen waren, mit rund 0,018-0,024 % ($61 \times 3 - 4 = 183 - 244$) für das Jahr 2007 weiterhin deutlich unter einem Promille der Gesamtbevölkerung und mit rund 0,087-0,116 % ($289 \times 3 - 4 = 867 - 1.156$) für das Jahr 2006 ebenfalls unter einem Promille bzw. gerade bei rund einem Promille der Gesamtbevölkerung. Auch diese Zahlen rechtfertigen nicht die Annahme einer quantitativ hinreichenden Verfolgungsdichte.

Die vorgenannten Zahlen sind im Übrigen aus folgenden Gründen niedriger anzusetzen: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bewohner Tschetscheniens deswegen in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt wird, weil er einer Entführung, Verschleppung und ähnlichen Maßnahmen der Freiheitsberaubung, extralegalen Tötung oder Folter zum Opfer fällt, ist tatsächlich noch wesentlich geringer, als sie sich bei einer nur auf die (insbesondere) von Memorial publizierten Zahlen abstellenden Betrachtungsweise ergibt. Denn lediglich ein begrenzter Teil der Entführungen, die in Tschetschenien verübt werden, erfüllt die Kriterien, von denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. der Qualifikationsrichtlinie das Vorliegen einer Verfolgungshandlung abhängt. Auszuklammern sind zunächst all jene Fälle, in denen Personen zum Zwecke der Strafverfolgung oder aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr in staatlichen Gewahrsam genommen werden, sofern hierbei eine zulässige Maßnahme der Terrorismusabwehr oder eine sonstige Handlung inmitten steht, die in legitimer Weise dem Rechtsgüterschutz dient. So hat Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 85) angegeben, dass ein Teil der entführten Personen in Untersuchungshaft genommen worden sei (2004: 8 von insgesamt 450; 2005: 15 von 323; 2006: 19 von 187, zuletzt also rund 10 %; von Januar bis August 2007: 2 von 25, also rund 8 %). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sie von dazu legitimierter staatlicher Seite festgenommen und einem gesetzlich geordneten Strafverfahren zugeführt wurden. Auch amnesty international weist in der Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 3) zutreffend darauf hin, dass Memorial den Begriff der „Entführung“ allzu undifferenziert verwende. Ebenfalls haben jene Entführungen, die ausschließlich dazu dienen, vom Opfer der Tat oder seinen Verwandten Lösegeld zu erpressen, als asylrechtlich relevante Übergriffe außer Betracht zu bleiben. Das gilt auch dann, wenn solche Handlungen von staatlichen Amtsträgern (z. B. den Mitgliedern der bewaffneten Gruppierungen, die dem Kommando des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow unterstehen) begangen werden. Denn die Freiheitsberaubung erfolgt in diesen Fällen nicht deshalb, weil der Betroffene Träger eines asylerheblichen Merkmals im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG, Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ist. So beziffert Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2007 (ebda.) die Zahl der Freilassungen oder Freikäufe bei den Entführungsfällen wie folgt: 213 Freilassungen oder Freikäufe von 450 Entführungsfällen (rund 47 %) im Jahr 2004, 155 von 323 (rund 48 %) im Jahr 2005, 94 von 187 (rund 50 %) im Jahr 2006 und 17 von 25 (rund 68 %) in der Zeit von Januar bis August 2007. Hinsichtlich der Zahl von Getöteten muss schließlich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die über die Situation in Tschetschenien berichtenden Menschenrechtsorganisationen (abgesehen von dem bei einer Fahndungsaktion erschossenen Tschetschenen und dem im Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 referierten Fall einer Tschetschenin) keinen einzigen dieser „sonstigen“ Tötungsfälle – anders als das bei Entführungshandlungen geschieht – im Detail schildern, davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Anteil dieser Tötungsdelikte Ausdruck der in Tschetschenien extrem hohen Kriminalitätsrate ist (vgl. zur „abnormen“, insbesondere mit Drogenhandel und Drogenabhängigkeit assoziierten

Kriminalitätsbelastung Tschetscheniens Heinrich/Lobova vom 24. November 2005, S. 7 oben).

d. Es fehlt auch an Anhaltspunkten jedweder Art dafür, dass die russische Zentralregierung oder die Machthaber in Grosny heute gegenüber den Bewohnern Tschetscheniens ein staatliches Verfolgungsprogramm eingeleitet oder geplant haben.

Ziel der russischen Intervention in Tschetschenien war es gerade, diese Teilrepublik, die nach dem durch das Abkommen von Chassavjurt beendeten ersten Tschetschenienkrieg eine De-facto-Unabhängigkeit erlangt hatte, im russischen Staatsverband zu halten, um so der Etablierung eines islamistisch dominierten Gemeinwesens nördlich des Kaukasus mit Ausstrahlungswirkung auch auf benachbarte Subjekte der Russischen Föderation und mit der Gefahr einer Destabilisierung der gesamten Region entgegenzuwirken. Hauptanliegen der russischen Tschetschenienpolitik ist es daher, diesen Landesteil zu stabilisieren und die Entwicklung hin zur Normalität weiter zu fördern. Um dieses Anliegen zu willigen hat Russland nicht nur einen hohen Blutzoll entrichtet, sondern erbringt es fortlaufend auch erhebliche materielle Anstrengungen. Dass diese Bemühungen konkrete Früchte tragen und sich Tschetschenien auf dem Weg in die Normalität befindet, räumt ausdrücklich auch Memorial ein (Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006, S. 5). Ein weiteres Ziel der russischen Tschetschenienpolitik ist es, Tschetschenen, die sich in anderen Teilen der Russischen Föderation aufhalten, zu veranlassen, in ihre angestammte Heimat zurückzukehren, um so die vor allem unter kriminalpolitischem Blickwinkel nachteiligen Folgen der Binnenmigration von Tschetschenen innerhalb der Russischen Föderation einzudämmen (vgl. Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 24. November 2005, S. 1 und S. 7 oben; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 20), wofür der Aufruf des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow vom 23. Januar 2007 zur Rückkehr aller qualifizierten Landsleute und der voranschreitende staatlich unterstützte Wiederaufbau insbesondere Grosny wie anderer Städte in Tschetschenien (Bundesamt, Ausarbeitung vom 1. Januar 2008, S. 2.; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008, S. 19) spricht. Eine programmatisch konzipierte Verfolgung von Tschetschenen ist folglich nicht anzunehmen.

e. Dafür, dass Rückkehrer tschetschenischer Volkszugehörigkeit in Tschetschenien keiner Gruppenverfolgung unterliegen, spricht im Übrigen, dass, nachdem der Wiederaufbau in Tschetschenien sichtbare Fortschritte macht, erstmals eine gewisse Bereitschaft erkennbar zu sein scheint, auch aus der „westlichen“ Diaspora nach Tschetschenien zurückzukehren, so in jüngster Zeit jedenfalls unter den in die Türkei geflohenen Tschetschenen (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 4 f.). Dafür spricht gleichfalls, dass allein in den ersten neun Monaten des Jahres 2006 15.000 Binnenflüchtlinge dorthin zurückgekehrt sind (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2007, S. 22). Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ethnische Tschetschenen auch in anderen Teilen Russlands nicht als Gruppe verfolgt werden, wäre eine solche Rückkehrbereitschaft nicht vorstellbar, wenn eine Heimkehr nach Tschetschenien mit einem Wechsel von einem verfolgungsfreien Ort in eine Region einherginge, an dem ein Tschetschene Verfolgung zu befürchten hat.

3. Im Übrigen besteht für tschetschenische Volkszugehörige (gegenwärtig) in anderen Teilen der Russischen Föderation – jedenfalls außerhalb von Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Dagestan, Nord-Ossetien, Krasnodar und Stawropol – eine inländische Fluchtalternative, in denen sie vor Verfolgung sicher sind und ihr Existenzminimum gesichert ist (so die ganz überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung: VGH München, nicht rechtskräftiges Urteil vom 31. August 2007, a. a. O.,

und rechtskräftiges Urteil vom 19. Juni 2006 - 11 B 02.31598 - Juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Januar 2007 - 13 LA 67/06 - Juris; VGH Mannheim, Urteil vom 25. Oktober 2006 - A 3 S 46/06 - Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2007 - 10 B 82.07 - Juris; OVG Saarlouis, Beschlüsse vom 12. Juli 2006 - 3 Q 101/06 - und vom 29. Juni 2006 - 3 Q 2/06 - sowie Urteil vom 23. Juni 2005 - 2 R 11/03 - Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Mai 2006 - 1 B 101.05 - Juris; OVG Schleswig, Urteile vom 11. August 2006 - 1 LB 125/05 - Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2006 - 1 B 204.06 - Juris, und vom 3. November 2005 - 1 LB 211/01 - Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2007 - 1 B 87.06 - Juris; OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005 - 11 A 2307/03.A - Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2006 - 1 B 102.05 - Juris; OVG Weimar, rechtskräftiges Urteil vom 16. Dezember 2004 - 3 KO 1003/04 - Juris; VGH Kassel, Urteil vom 21. Februar 2008, a. a. O., der sogar eine „hinreichende Sicherheit“ in Tschetschenien bejaht; die anderslautende obergerichtliche Rechtsprechung hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Bestand: VGH Kassel, Urteil vom 2. Februar 2006 - 3 UE 3021/03.A -, aufgehoben unter Zurückverweisung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Januar 2007 - 1 B 47/06 -; das Parallelurteil des VGH Kassel vom 4. Juli 2006 - 3 UE 2075/03.A - Juris ist wegen nicht hinreichender Darlegung der Divergenzrüge rechtskräftig geworden, vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 2007 - 1 B 121.06 - Juris; OVG Bremen vom 16. März 2005 - 2 A 114/03.A - Juris, aufgehoben unter Zurückverweisung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. März 2006 - 1 B 85.05 - Juris; OVG Magdeburg, Urteil vom 31. März 2006 - 2 L 40/06 - Juris, aufgehoben unter Zurückverweisung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 - Juris).

a. Tschetschenische Volkszugehörige sind gegenwärtig in anderen Teilen der Russischen Föderation – jedenfalls außerhalb von Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Dagestan, Nord-Ossetien, Krasnodar und Stawropol – vor Verfolgung hinreichend sicher. In der Russischen Föderation leben über hundert anerkannte Nationalitäten sehr unterschiedlicher Größe, die gegenüber der russischen Bevölkerung in den meisten Gebieten in der Minderheit sind. Eine nach ethnischer oder sprachlicher Zugehörigkeit diskriminierende Gesetzgebung gibt es jedoch nicht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. März 2004, S. 4). Zwar sind nationalistische Strömungen in fast allen Bevölkerungsschichten latent verbreitet und kommt es immer wieder zu Diskriminierungen insbesondere von Tschetschenen und anderen Kaukasiern (siehe auch schon Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. November 1998, S. 2; ebenso Lagebericht vom 17. März 2007, S. 10 f.; zuletzt Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 9 f.). Es besteht auch vielerorts ein distanzierendes Verhältnis zu Bevölkerungsteilen „kaukasischer“ Herkunft. Dies gilt vor allem für die südlichen Regionen Russlands, die an den Kaukasus grenzen (Nordkaukasus-Gebiet), wo Russen und Kaukasus-Völker benachbart oder gemischt leben. Zwar ist es insbesondere bei den Antiterroroperationen aus Anlass der Bombenattentate in russischen Großstädten im Jahre 1999 und 2000, für die tschetschenische Kräfte verantwortlich gemacht wurden, zu Kontrollen und Festnahmen insbesondere von Kaukasiern gekommen. Dieses Vorgehen hatte aber einen einsehbareren sicherheitspolitischen Anlass und richtete sich auch nicht in erster Linie gegen Kaukasier, sondern gegen Verdächtige, welche zwar vor allem in den Reihen der Kaukasier vermutet werden, wofür es aber auch sachliche, ermittlungstechnische Anhaltspunkte gab und gibt. So hatte etwa der tschetschenische Feldkommandant Basajew einen „totalen Krieg

auf dem Gebiet Russlands“ angekündigt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2001, S. 9). Zum anderen ist dieses teilweise überzogene, rechtsstaatlichen Anforderungen und der Achtung der Menschenwürde nicht gerecht werdende Vorgehen in der Praxis offenbar weitgehend durch ein allgemein nicht ausgeprägtes oder gar verinnerlichtes rechtsstaatliches Selbstverständnis vieler Amtswalter bzw. eine insoweit fehlende Tradition der Sicherheitsbehörden bedingt, welches bei vergleichbarem Anlass in etwa gleichem Ausmaß auch andere Volkszugehörige treffen würde.

Soweit demnach von Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens (und der oben genannten weiteren Regionen) durch die Verweigerung von Registrierungen, polizeiliche Übergriffe, ungerechtfertigte strafrechtliche Anschuldigungen oder fremdenfeindliche Aggressionen auszugehen ist, handelt es sich entweder nicht um asylrelevante Übergriffe oder sie erreichen nicht, auch nicht in der Gesamtschau, eine Häufigkeit bzw. Intensität, dass sie asylrelevante Übergriffe für tschetschenische Flüchtlinge wie die Kläger als nicht ganz entfernte und damit durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen.

Tschetschenen wird in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens entweder wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihrer regionalen Herkunft zwar mit signifikanter Häufigkeit die Registrierung, d.h. die amtliche Bestätigung darüber verweigert, dass sie sich am Ort ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts angemeldet haben. Diese verbreitete rechtswidrige Praxis ist im Regelfall (d.h. vorbehaltlich besonderer, sich aus der Person eines Betroffenen ergebender Umstände) asylrechtlich jedoch irrelevant, da das Vorenthalten der Einstempelung in den Inlandspass, durch den die erfolgte Anmeldung einer Person beurkundet wird, als solches nicht mit einer Verletzung der in § 60 Abs. 1 AufenthG erwähnten Schutzgüter „Leben“, „körperliche Unversehrtheit“ und „Freiheit“ einhergeht, und ein derartiges behördliches Verhalten weder die Menschenwürde verletzt noch hierdurch im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Qualifikationsrichtlinie grundlegende Menschenrechte schwerwiegend beeinträchtigt werden. Zwar legalisiert erst eine Registrierung den Aufenthalt des Betroffenen; zudem ist sie Voraussetzung für den Zugang zur Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen, zum (prinzipiell) kostenlosen Gesundheitssystem, zum offiziellen Arbeitsmarkt sowie für den Bezug von Kindergeld und Rente (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2007, S. 29, sowie Gannuschkina, Ausarbeitung vom 25. November 2006, S. 6). Die Ausgrenzung aus der staatlichen Rechtsgemeinschaft, die der fehlende Besitz einer Registrierung in Bezug auf wichtige Lebensbereiche deshalb nach sich ziehen kann, wird jedoch, was die Legalität des Aufenthalts anbetrifft, dadurch spürbar gemildert, dass die Registrierungspflicht nunmehr erst nach 90 Tagen ab dem Beginn des Aufenthalts an einem Ort Platz greift (Gannuschkina, ebda., S. 4 f.). Da diese Regelung nach anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten nunmehr auch tatsächlich angewendet wird (ebda. S. 5), sind innerhalb der ersten drei Monate auch Tschetschenen vor polizeilichen und administrativen Sanktionen wegen fehlender Registrierung sicher.

Da in polizeilichen Sistierungen, Durchsuchungen sowie kurzzeitigen Eingriffen in die persönliche Fortbewegungsfreiheit, so lange sie sich innerhalb des auch in einem Rechtsstaat üblichen Rahmens halten, keine Verfolgungshandlungen im asylrechtlichen Sinne liegen, scheidet die Tatsache, dass sich Tschetschenen nach den ins Verfahren eingeführten Erkenntnissen häufiger als andere Bewohner der Russischen Föderation mit derartigen Maßnahmen konfrontiert sehen, von vornherein als Anknüpfungspunkt für die Bejahung einer kollektiven Verfolgung der Angehörigen dieser Volksgruppe aus.

Soweit pauschal behauptet wurde, in Zusammenhang mit Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen komme es „nicht selten zu tätlichen Übergriffen und anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei“ (amnesty international an den VGH München vom 16. April 2004, S. 2), und Tschetschenen müssten ständig befürchten, mittels gefälschter Beweismittel eines Verbrechens beschuldigt zu werden (Gannuschkina, Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006, S. 6, und Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 4), lassen die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht den Schluss zu, dass tschetschenische Flüchtlinge wie die Kläger in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens (und außerhalb der oben genannten weiteren Gebiete) derartige Repressalien nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu befürchten haben. Dagegen spricht beispielsweise, dass der Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 (S. 39) nur einen einzigen Vorfall (nämlich die Art und Weise der Verhaftung dreier Tschetschenen in Twer am 17. Juni 2006) und der Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 (S. 82 f.) nur zwei Vorfälle (Art und Weise der Verhaftung zweier Tschetschenen in Moskau im Mai 2007 und der Verurteilung eines Tschetschenen in Twer im April 2007) referiert, die die vorgenannte Behauptung ggf. stützen könnten, obwohl diese Ausarbeitungen jeweils ein eigenes, mit „gesetzeswidrige Verhaftungen und Verfolgungen“ überschriebenes Kapitel enthalten. Die dort sonst erwähnten Vorkommnisse sind demgegenüber eher geeignet, die Behauptung zu widerlegen, Tschetschenen würden (heute noch) in relevanter Häufigkeit mit ungerechtfertigten strafrechtlichen Vorwürfen überzogen bzw. bei Kontakten mit der Miliz in menschenrechtswidriger oder asylrechtlich sonst relevanter Weise behandelt. Die nach Darstellung von Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 82 f.) im August 2007 in Pawlow festgenommenen beiden Tschetschenen sind vom Gericht freigesprochen worden, nachdem sie zunächst eine fünfjährige Arreststrafe wegen Nichtbefolgung einer Milizanordnung erhalten hatten. Dabei räumt Gannuschkina selbst ein, bei der Lektüre der Papiere den Eindruck gewonnen zu haben, die beiden Männer hätten beim örtlichen Fahndungsamt in grober Form ihre Registrierung gefordert und auf die Aufforderung, den Raum zu verlassen, nicht reagiert. In der Sache der im Mai 2007 in Moskau inhaftierten beiden Tschetschenen (ebda., S. 84) hätten sich inzwischen Abgeordnete des tschetschenischen Parlaments für diese eingesetzt und ein Teil der Anschuldigungen sei fallen gelassen worden. Bei dem im April 2007 verurteilten Tschetschenen hat das Oberste Gericht nach Darstellung von Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 82) das Urteil aufgehoben, allerdings das erneute erstinstanzliche Urteil bestätigt, wobei eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Vorbereitung sei. Von einer menschenrechtswidrigen Behandlung ist in den beiden zuletzt genannten Fällen nicht berichtet worden. Zur vorübergehenden Festnahme von zwei Tschetschenen kam es nach Darstellung von Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006, S. 37), weil sie auf einer Baustelle in Moskau tätig waren, auf der eine größere Zahl illegaler, aus Zentralasien stammender Beschäftigter angetroffen wurde. Wenn sie länger als die anderen bei dieser Razzia überprüften Personen festgehalten wurden, so war dafür nach den Angaben von Gannuschkina (ebda.) ursächlich, dass sie unflätige Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften der Miliz getätigt haben sollen. Wesentlich ist an diesem Vorkommnis vor allem, dass die beiden Tschetschenen nach 48 Stunden – mithin unter Einhaltung einer Zeitspanne, bis zu der die vollziehende Gewalt auch nach deutschem Recht (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG) einen Festgenommenen längstens ohne richterliche Entscheidung in Gewahrsam halten darf – freigelassen wurden, ohne dass sie im Polizeigewahrsam körperlich oder seelisch misshandelt worden seien. Auch die Tschetschenen und Dagestaner, die

nach der Schilderung von Gannuschkina (ebda., S. 37 f.) am 15. Juli 2006 in Moskau nach einem Schusswechsel zwischen verschiedenen Banden deswegen festgenommen wurden, weil sie der Beteiligung an der Schießerei verdächtigt wurden, kamen nach 24 Stunden aus dem Polizeigewahrsam frei, ohne dass sie ausweislich der Darstellung von Memorial dort – abgesehen von unterbliebener Verpflegung – in rechtswidriger Weise behandelt wurden. Ursächlich für die im März 2006 erfolgte Verhaftung von drei Tschetschenen war nach der Darstellung von Gannuschkina (ebda., S. 38), dass sie der Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Bande beschuldigt wurden. Die Behauptung von Gannuschkina, dieser Vorwurf sei „gefälscht“ (ebda.), ist nicht belegt; gegen ihre Richtigkeit spricht, dass gegen den erstgenannten der drei Festgenommenen bereits 2003 ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden war. Für die Richtigkeit des inhaltsgleichen, gegen einen weiteren Tschetschenen erhobenen Vorwurfs spricht, dass man auch gegen ihn bereits im Jahr 2000 wegen Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Vereinigung ermittelt hatte und in seinem Keller Soldatenuniformen vorgefunden worden waren (ebda., S. 40). Dass er sich aus Anlass der im Jahr 2005 erfolgten Festnahme einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt gesehen habe, macht Gannuschkina ebenso wenig geltend, wie eine diesbezügliche Behauptung in Bezug auf die drei vorerwähnten Tschetschenen aufgestellt wird (ebda., S. 39 f.).

Soweit nach der Darstellung von Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 rechtskräftig verurteilte, in Gefängnissen oder Lagern einsitzende Tschetschenen dort Übergriffen des Personals ausgesetzt waren, müssen derartige Vorkommnisse bei der Beurteilung der Frage, ob Angehörige dieser Ethnie, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer regionalen Herkunft Gefahr laufen, gruppenverfolgt zu werden, außer Betracht bleiben, da bei solchen Personen ein zusätzliches, risikoerhöhendes Merkmal vorliegt. Aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen kann zugunsten eines bestimmten Ausländers die Gefahr einer Gruppenverfolgung nur hergeleitet werden, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das der betroffene Ausländer mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Eine solche Vergleichbarkeit besteht zwischen rechtskräftig verurteilten, in Gefängnissen oder Lagern einsitzenden Tschetschenen und auf freiem Fuß lebenden Angehörigen dieser Volksgruppe, die sich vorübergehenden polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt sehen, nicht.

Von fremdenfeindlichen, mit Angriffen auf Leib, Leben oder Freiheit oder auf grundlegende Menschenrechte einhergehenden Verhaltensweisen von Privatpersonen sind Tschetschenen in der Russischen Föderation keinesfalls in solcher Häufigkeit betroffen, dass davon gesprochen werden könnte, jeder Angehörige dieser Ethnie sei von solchen Ausschreitungen nicht nur möglicherweise, latent oder potenziell, sondern wegen seiner Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet. Den in der Russischen Föderation zu verzeichnenden fremdenfeindlichen Vorkommnissen, die insbesondere von rechtsradikalen russischen Kräften verübt wurden, fielen nahezu ausnahmslos Angehörige anderer Volksgruppen – namentlich Schwarzafrikaner, Asiaten mit mongolischem Erscheinungsbild, Menschen aus dem indischen Kulturkreis sowie andere Kaukasier als Tschetschenen – zum Opfer (Gannuschkina, Memorial-Jahresbericht 2005 vom 1. Juli 2005, S. 6 f.). Dies bestätigen die aktuellen Erkenntnisse des Bundesamtes (Ausarbeitung vom 1. Februar 2008, S. 6), wonach die meisten der von Januar bis November 2007 registrierten 216 ethnisch motivierten Überfälle in Russland auf ethnische Russen, Usbeken, Tadschiken, Aserbajdschaner, Armenier und Kirgisen verübt worden sind,

wobei sich die meisten Übergriffe in Moskau und dem Gebiet Moskau, St. Petersburg, der Region Nishnij Novgorod und Rostov am Don ereignet haben.

Der Annahme einer inländischen Fluchtalternative steht die Einschätzung von Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2007, es sei für die absolute Mehrheit der tschetschenischen Flüchtlinge nicht möglich, in anderen Regionen der Russischen Föderation eine Existenz zu gründen (S. 11), nicht entgegen. Die Ausführungen betreffen zum einen überwiegend Schwierigkeiten bei der Registrierung (S. 11-13 u. 16), die – wie bereits ausgeführt – keine politische Verfolgung begründen würden und im Übrigen ein zumutbares Auskommen nicht ausschließen (siehe hierzu nachfolgend). Zum anderen sind sie, soweit sie sich auf Übergriffe gegen tschetschenische Flüchtlinge beziehen (S. 14, 16), zu pauschal, als dass über die theoretische Möglichkeit hinaus, Opfer eines Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte dafür bestünden, dass tschetschenische Flüchtlinge wie die Kläger durchaus mit der realen Möglichkeit eines Übergriffs rechnen müssten. Reinke/Hetzer weisen lediglich allgemein ohne nähere Angaben auf fremdenfeindliche Übergriffe durch die Bevölkerung und staatliche Kontrollen mit einhergehenden Repressalien hin (S. 14), auf eine schwierige Sicherheitslage und eine besondere Gefahr für ins Ausland geflohene Tschetschenen, die oftmals unter Verdacht stünden, wegen angeblicher Verbindungen zu Widerstandskämpfern geflohen zu sein (S. 16). Gleiches gilt, soweit Reinke/Hetzer unter Berufung auf die Ausarbeitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. Januar 2007 eine sehr hohe Gefahr für Leib und Leben tschetschenischer Flüchtlinge in Inguschetien, Dagestan, Nord-Ossetien oder Karbadino-Balkarien annehmen (S. 14). Im Übrigen sind diese Gebiete oben bereits bei der Prüfung ausgeklammert worden, ob für tschetschenische Flüchtlinge eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation besteht.

Für ein „flächendeckendes“, eine reale Gefahr begründendes Vorgehen des russischen Staates gegen zehntausende von tschetschenischen Flüchtlingen und zehntausende von jeher außerhalb Tschetscheniens in der übrigen Russischen Föderation lebende Tschetschenen gibt es im Übrigen auch keinen einsehbaren Grund. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008 (S. 20) waren laut Angaben des UNHCR Ende Juli 2007 knapp 30.000 tschetschenische Binnenflüchtlinge offiziell registriert, davon rund 15.000 in Inguschetien und 6.500 in Dagestan. Außerdem gibt es danach etwa 40.000 tschetschenische Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Russland außerhalb dieser drei Republiken. Darüber hinaus gibt es danach in praktisch allen russischen Großstädten eine tschetschenische Diaspora, z. B. von 200.000 Tschetschenen in Moskau (nach Angaben der Tschetschenischen Vertretung in Moskau), 70.000 im Gebiet Rostow, 40.000 in der Region Stawropol und 30.000 in der Wolgaregion (Angaben des tschetschenischen Parlamentspräsidenten Abdurachmanow vom 5. Juni 2006). Hinsichtlich des Interesses, Tschetschenien wieder unter Kontrolle zu bringen, würde den russischen Staat ein Vorgehen gegen Tschetschenen, welche nicht direkt in Tschetschenien kämpfen oder gekämpft haben und auch nicht außerhalb Tschetscheniens Anschläge verüben oder sich sonst besonders für die tschetschenische Sache engagieren, diesem Ziel nicht näher bringen, sondern die Russische Föderation sähe sich dann einem nochmals verstärkten internationalen Druck ausgesetzt und zudem der Erhöhung des Risikos, dass die Auseinandersetzung noch intensiver und großflächiger in die Russische Föderation getragen würde (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 14. September 2007 - AN 10 K 07.30008 - Juris).

b. Zurückkehrenden tschetschenischen Volkszugehörigen ist es auch möglich, in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens (und der o.g. Gebiete) ein zumutbares Unter- und Auskommen zu finden. Dabei wird es den Betroffenen regelmäßig zwar nicht leicht gemacht; in der Regel wird es ihnen administrativ erschwert, insbesondere einen legalen Aufenthalt und diesen wiederum insbesondere an bestimmten Orten zu nehmen. Dies ist im Endeffekt jedoch nicht unmöglich, mag es auch nicht immer am bevorzugten Ort oder stets auf Anhieb möglich sein. In diesem Zusammenhang ist auf die Verhältnisse in der Russischen Föderation insgesamt abzustellen, insbesondere ohne die Verhältnisse in den russischen Großstädten, wie etwa Moskau und St. Petersburg, zu verallgemeinern, weil dort u. a. wegen der angespannten Wohnraumsituation ein besonderer Zuwanderungsdruck für die hinsichtlich der restlichen Russischen Föderation (mit Ausnahme Tschetscheniens) nicht repräsentativen Verhältnisse ursächlich ist, wovon im Übrigen nicht nur Tschetschenen betroffen sind.

(1) Bei hinreichendem Bemühen können russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit in der Russischen Föderation eine Registrierung erreichen.

Gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung Russlands hat jeder Bürger der Russischen Föderation das Recht, „ungehindert in die Russische Föderation zurückzukehren“, und Art. 27 Abs. 1 bestimmt: „Jeder, der sich legal auf dem Territorium der Russischen Föderation befindet, hat das Recht, sich frei hin und her zu bewegen und den Aufenthaltsort und den Wohnsitz zu wählen“. Art. 19 Abs. 2 der Verfassung verbietet umfassend Diskriminierungen, insbesondere wegen der Rasse, der Nationalität, der Herkunft und des Wohnsitzes. Unterhalb der Verfassung ist für die Begründung und Änderung des Wohnsitzes auf der Ebene der föderalen Gesetze das Gesetz vom 25. Juni 1993 (zuletzt geändert am 18. Juli 2006) maßgebend, das seinerseits durch „Verfahrensbestimmungen der Registrierung und der Streichung der Registrierung der Bürger der Russischen Föderation aus der Registrierungsakte am Aufenthaltsort und am Wohnort in den Grenzen der Russischen Föderation“, bestätigt mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 17. Juli 1995, in der Fassung vom 22. Dezember 2004, konkretisiert wird. Danach gilt das folgende Verfahren: Der Bürger, der seinen Wohnsitz ändern bzw. neu begründen will, hat bei der zuständigen Behörde des von ihm gewählten (neuen) Wohnortes binnen 7 Tagen nach seiner Ankunft einen förmlichen Antrag auf Registrierung des ständigen Wohnsitzes zu stellen und dabei seinen „Pass oder ein anderes ihn ausweisendes Dokument“ vorzulegen. Bei der Registrierbehörde des neuen Wohnsitzes beantragt er (auf dem unteren Teil des Formulars Nr. 6) zugleich auch seine Streichung aus der Registrierung am bisherigen Wohnsitz. Die neue Meldebehörde hat gemäß Punkt 6.4. der vom Innenministerium der Russischen Föderation am 23. Oktober 1995 erlassenen „Instruktion über die Anwendung der Verfahrensbestimmungen...“ (zuletzt geändert am 16. September 2002) binnen 3 Tagen nach der Registrierung der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes den Antrag auf Streichung bzw. Abmeldung zu übermitteln, mit der Maßgabe, ihr die erfolgte Streichung aus der Registrierung am früheren Wohnsitz mitzuteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, ist das Verfahren abgeschlossen. Die Registrierung am neuen Wohnort wird nach Punkt 3.3 der „Empfehlungen“ zur Instruktion durch einen Stempel im Pass vermerkt (vgl. zum Vorstehenden Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 25 f.).

Sollten die amtlichen Stellen entgegen der Rechtslage eine Registrierung verweigern, können sich

Tschetschenen hiergegen mit sehr guten Erfolgsaussichten zur Wehr setzen. In den Memorial-Jahresberichten von Gannuschkina sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen es durch die Einschaltung von Abgeordneten, Journalisten, Menschenrechtsorganisationen oder Rechtsanwälten sowie erforderlichenfalls durch das Beschreiten des Rechtswegs gelungen ist, Tschetschenen eine Registrierung zu verschaffen; dies gilt selbst in Moskau. In den Fallschilderungen, die mit der Feststellung abbrechen, Tschetschenen sei die Registrierung verweigert worden, fehlt praktisch durchgängig eine Aussage darüber, ob der Betroffene gebührende Anstrengungen unternommen hat, um den Status der Illegalität zu vermeiden bzw. zu beenden. Es muss vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass für das Fehlen einer Registrierung in vielen Fällen auch die mangelnde Bereitschaft von Tschetschenen ursächlich ist, die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten und bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies bestätigt der von Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2003 (S. 21 f.) geschilderte Fall einer Tschetschenin, die so lange ohne Registrierung im Gebiet von Moskau lebte, als sich für sie hieraus keine Schwierigkeiten ergaben, und die sich erst dann entschied, sich anzumelden, als die örtliche Miliz im Gefolge des Terroranschlags vom Oktober 2002 begann, sich in der Schule nach nicht angemeldeten Tschetschenen zu erkundigen (vgl. zu Vorstehendem VGH München, Urteil vom 19. Juni 2006, a. a. O., Rn. 63 ff.). Ist ein Tschetschene aber willens, seinen Aufenthalt zu legalisieren, so steht ihm z. B. in Gestalt der 58 Beratungsstellen der Organisation „Migration und Recht“ (Memorial) ein russlandweites Netz zur Verfügung, in dem jährlich mehr als 20.000 Menschen beraten werden (Gannuschkina, Ausarbeitung vom 25. November 2006, S. 1) und mit dessen Unterstützung er seine Rechte mit guten Erfolgsaussichten durchsetzen und gegen staatliche Willkür Schutz finden kann. Soweit nicht bereits mit außerprozessualen Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann (nach den Darstellungen in den Memorial-Jahresberichten von Gannuschkina genügt zu diesem Zweck bisweilen bereits die persönliche Vorsprache einer rechtskundigen Person bei einem Vorgesetzten des die Registrierung verweigernden Amtsträgers oder die Einschaltung der Staatsanwaltschaft, der in Russland die Funktion einer Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zukommt), darf zumindest in aller Regel davon ausgegangen werden, dass der Betroffene vor Gericht Recht erhalten wird. Denn die russischen Gerichte üben Verwaltungskontrolle nach US-Vorbild aus; behördliche Bescheide können vor dem örtlich zuständigen Bezirksgericht angefochten werden (Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 24. November 2005, S. 17). Die Gerichte sind die einzigen staatlichen Institutionen in Russland, die Tschetschenen Rechtsschutz gewähren (Heinrich/Lobova, ebda.).

Darüber hinaus lässt sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass die Registrierungsschwierigkeiten „flächendeckend“ in der Russischen Föderation bestehen. Es gibt Regionen, in denen keine örtlichen Vorschriften zur Registrierung erlassen worden sind oder diese nicht restriktiv angewandt werden, in denen also eine Registrierung leichter möglich ist. Das gilt vor allem für Südrussland mit der Wolga-Region sowie ganz allgemein für die ländlich geprägten („unproblematischen“) Bereiche der Russischen Föderation (Auswärtiges Amt, Lagebericht Tschetschenen vom 30. August 2005, S. 16, Ad-hoc Berichte vom 16. Februar 2004, S. 19, und vom 13. Dezember 2004, S. 14 sowie Auskunft an das OVG Koblenz vom 19. Januar 2004, S. 2). Dort ist die Registrierung auch deshalb einfacher zu erlangen, weil der als Registrierungsvoraussetzung notwendige Wohnraum finanziell erheblich günstiger ist als etwa in Moskau (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. August 2005, S. 16, und Auskunft an den VGH München vom 12. November 2003). Nicht einmal die Men-

schenrechtsorganisationen gehen von einer „flächendeckenden“ Verweigerung der Registrierung bei tschetschenischen Volkszugehörigen aus. So beschreibt etwa amnesty international in der Auskunft an den VGH München vom 16. April 2004 (S. 1 f.) die Problematik mit unbestimmten Begriffen wie „zahlreiche Städte“, „vielerorts“, „in weiten Teilen Russlands“ und räumt ein, dass eine restriktive Registrierungspraxis konkret nur aus bestimmten (verhältnismäßig wenigen) Regionen bzw. Teilrepubliken bekannt sei, nämlich Nischni Nowgorod, Kaliningrad, den südlichen Republiken bzw. Regionen Stawropol, Krasnodar, Kabardino-Balkarien, Karatschajewo-Tscherkessien und Nordossetien-Alanien sowie dem sibirischen Gebiet Tomsk. Das erscheint angesichts dessen, dass in der Wolga-Region ca. 40.000 tschetschenische Flüchtlinge leben, auch plausibel.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass es Tschetschenen bei allen Schwierigkeiten – gegebenenfalls nach mehreren Versuchen und mit der Unterstützung von Abgeordneten, Vertretern von Menschenrechtsorganisationen wie Memorial sowie einflussreicher Persönlichkeiten – gelingen kann, einen legalen Aufenthalt in der Russischen Föderation zu begründen.

(2) Im Übrigen können Tschetschenen auch ohne eine legale Registrierung ein zumutbares Auskommen finden. Die vergleichsweise hohe Zahl der in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens lebenden Tschetschenen belegt, dass es unabhängig von bürokratischen Schwierigkeiten (etwa bei Registrierung oder Ausweispapierbeschaffung), teilweisen Diskriminierungen und auch Übergriffen von Behördenangehörigen und trotz Ressentiments in der Bevölkerung möglich ist, zumindest einen faktischen Aufenthalt zu erlangen und – wenn auch auf dem landesüblichen niedrigen Niveau – dabei eine wirtschaftliche Grundlage zu finden und sei es auch nur im Bereich der – sehr weit verbreiteten (Auswärtiges Amt an das VG Stuttgart vom 30. Juni 2000, S. 2) – Schattenwirtschaft. Diese Auffassung wird zudem durch das Vorbringen vieler „kaukasischer“, auch tschetschenischer Kläger bestätigt, welche angeben, auch ohne Papiere langjährig und bis in die jüngste Zeit in den verschiedensten Regionen der Russischen Föderation gelebt zu haben, dies selbst etwa in Moskau, wenn auch dort ab 1999 ein starker Kontrolldruck, verbunden oft mit Übergriffen und der Notwendigkeit von Schmiergeldzahlungen, eingesetzt habe (vgl. etwa auch den tschetschenischen Kläger eines Verfahrens vor dem VG Augsburg, der bestätigt hat, es gebe sehr viele Methoden, um in Russland ohne Registrierung zu leben, Urteil vom 12. Juni 2006 - Au 2 K 05.30203 - Juris Rn. 19). Es ist daher davon auszugehen, dass eine Registrierung oder das Innehaben von Personalpapieren zwar durchaus hilft, das Leben in der Russischen Föderation leichter zu gestalten, jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung dafür ist, Lebensverhältnisse zu schaffen, welche – unter Berücksichtigung des allgemeinen Lebensstandards in der Russischen Föderation – als zumutbar anzusehen sind. Insofern überbewerten der UNHCR und Gannuschkina (Memorial) die – zwar verbreitet vorkommenden – administrativen Schwierigkeiten und Diskriminierungen. Die Auskunft von Gannuschkina (Memorial) an den VGH Kassel vom 17. Mai 2007 (S. 10) gibt nichts Gegenteiliges her, weil dort nicht zur aufgeworfenen Auskunftsfrage Stellung genommen und zu Unrecht lediglich auf Dagestan und den Bezirk Chasavjurt als alleinige Orte einer tschetschenischen Diaspora eingegangen wird. Auch der UNHCR schließt in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 eine inländische „Relokationsmöglichkeit“ nicht schlechthin für die gesamte Föderation aus, zudem stellt er in seiner Auskunft vor allem auf die Möglichkeit einer rechtlich gesicherten Stellung für Flüchtlinge ab und schließt nicht begründet aus, dass auch ein faktischer Aufenthalt ohne unzumutbare Bedingungen möglich ist. Nach der Auskunft von Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 28)

haben nicht wenige Tschetschenen immer wieder Wege gefunden, um sich trotz aller Widrigkeiten eine Existenz außerhalb Tschetscheniens aufzubauen, sei es dass sie kraft verwandtschaftlicher oder sonstiger Beziehungen über Protektion und Fürsprecher in der tschetschenischen Diaspora verfügen, sei es dass sie über eigene beträchtliche Geldmittel verfügen.

(3) Die Gebiete, in denen eine inländische Fluchtalternative offen steht, sind für die Kläger auch erreichbar. Denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr in die Russische Föderation nicht dorthin gelangen könnten oder gar mit einer zwangsweisen Rückführung nach Tschetschenien rechnen müssten (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht Tschetschenien vom 16. Februar 2004, S. 19). Selbst für den Fall, dass die behördliche Registrierung außerhalb Tschetscheniens verweigert werden sollte, bestünde für die Kläger keine reale Gefahr, zwangsweise nach Tschetschenien zurückkehren zu müssen; für eine Rückverbringung von russischen Staatsangehörigen aus einem Landesteil, in dem sie nicht registriert sind, in ihre Heimat besteht keine Rechtsgrundlage, und es dürfte dem russischen Staat hierfür auch an Mitteln fehlen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005, a. a. O., Rn. 107 f. unter Bezugnahme auf die jeweils dem VGH München erteilten Auskünfte des UNHCR vom 29. Oktober 2003, des Auswärtigen Amtes vom 12. November 2003 und von amnesty international vom 16. April 2004).

(4) Die inländische Fluchtalternative scheitert weiterhin nicht am fehlenden Existenzminimum. Auch in den Fällen, in denen es tschetschenischen Volkszugehörigen nicht gelingt, eine Registrierung zu erhalten, besteht keine Gefahr der Verelendung und des Hungertodes. Soweit Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker in ihrer Auskunft an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007 (S. 11) für die „absolute Mehrheit der tschetschenischen Flüchtlinge“ bei fehlender Registrierung keine Existenzmöglichkeit in der Russischen Föderation erkennen, wird dies nicht belegt. Dabei wird zudem außer Acht gelassen, dass bereits eine ganz erhebliche Anzahl nicht registrierter Tschetschenen über Jahre (irgend-) ein Auskommen in der Russischen Föderation gefunden hat und findet. Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 78 ff.) führt aus, dass nicht registrierte Binnenflüchtlinge weniger Rechte als registrierte haben, belegt aber ebenfalls nicht, dass zumutbare Anstrengungen zur Existenzsicherung unmöglich erscheinen. Es liegen auch keine Erkenntnisse dazu vor, dass es unter der erheblichen Anzahl in verschiedenen russischen Regionen niedergelassenen Tschetschenen zu gravierenden Versorgungsengpässen oder gar zu Hungersnöten oder vergleichbaren humanitären Katastrophen gekommen wäre (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 23. Juni 2005, a. a. O., Rn. 48). Wenngleich ein Anspruch auf die ohnehin sehr eingeschränkte staatliche Unterstützung im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen an das Erfordernis einer behördlichen Registrierung geknüpft ist, stellen die Bewohner der Russischen Föderation, die unter oder nur am Rande des Existenzminimums leben, in Ermangelung gegenteiliger Erkenntnisse trotz ihrer schwierigen materiellen Lage und der permanenten russischen Wirtschaftskrise ihr Überleben in verschiedener Art und Weise sicher. Dies gilt ersichtlich auch für tschetschenische Flüchtlinge, die sich außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation aufhalten (OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005, a. a. O., Rn. 202).

Allerdings soll etwa nach Ansicht des OVG Lüneburg (Beschluss vom 16. Januar 2007, a. a. O., Rn. 7) einiges dafür sprechen, dass ältere und schwer kranke Personen sowie allein stehende Frauen mit Kleinkindern ohne verwandtschaftlichen Rückhalt den Anforderungen und Belastungen einer Rück-

kehr in die Russische Föderation unter den derzeitigen Verhältnissen nicht immer gewachsen sein werden. Ferner ist nach Auffassung des VGH München (Urteil vom 31. August 2007, a. a. O.) einer Frau, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, deswegen ständig ärztliche Betreuung benötigt und daher den Zeitraum bis zu einer Registrierung außerhalb Tschetscheniens nicht abwarten könne, die Rückkehr in die Russische Föderation nicht zumutbar. Diese Fragen bedürfen hier allerdings schon deswegen keiner Entscheidung, da die Kläger nicht zu den genannten Personen zählen; die Kläger wären jede(r) für sich im Falle der Rückkehr nicht auf sich allein gestellt und für die Klägerin zu 2. ist das Erfordernis einer ständigen ärztlichen Betreuung wegen einer PTBS nicht geltend oder gar glaubhaft gemacht (vgl dazu unten).

Selbst dann, wenn man meinte, das wirtschaftliche und soziale Existenzminimum in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens sei nicht gewährleistet, würde dies keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Juni 2006, a. a. O., Rn. 91). Denn das Fehlen des wirtschaftlichen und sozialen Existenzminimums wäre nicht verfolgungsbedingt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29. Juli 2003 - 2 BvR 32/03 - DVBl. 2004, 111, 112). Nach der vorliegenden Erkenntnislage war und ist nämlich die allgemeine Lage in Tschetschenien im Verhältnis zu anderen Regionen der Russischen Föderation weitaus schlechter. Wohnraum steht nicht ausreichend zur Verfügung, auch nicht in der Form von Übergangsunterkünften. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, etc.) ist weitgehend zerstört. Die Arbeitslosigkeit beläuft sich auf 80 %. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist insbesondere in Grosny äußerst mangelhaft. Hilfslieferungen internationaler Hilfsorganisationen erfolgen nur sehr begrenzt und punktuell. Das Gesundheitssystem ist weitgehend zusammengebrochen, so dass die medizinische Versorgung unzureichend ist. Von der zugesagten massiven Wiederaufbauhilfe werden große Summen veruntreut und es herrscht eine weit verbreitete Korruption (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Nordkaukasus, Januar 2007, S. 8 f.).

c. Auch der Umstand, dass die Kläger einen neuen (Inlands-) Pass benötigen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Einwand, die Kläger zu 3. und 4. verfügten nicht über russische Inlandspässe, steht daher einer Rückkehr in die Russische Föderation nicht entgegen.

Die Gültigkeit der alten „sowjetischen“ Inlandspässe endete am 30. Juni 2004 (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Februar 2006, S. 25); zudem ist nach dem Erlass der Regierung der Russischen Föderation Nr. 828 vom 8. Juli 1997, zuletzt geändert mit Erlass vom 2. Juli 2003, jeder Staatsangehörige der Russischen Föderation verpflichtet, sich im Laufe seines Lebens, beginnend mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs, drei Inlandspässe ausstellen zu lassen, wobei der erste Umtausch im Alter von 20 und der zweite im Alter von 45 Jahren vorgeschrieben ist (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 2).

Zwar war bislang ein neuer Inlandspass bei dem Meldeamt zu beantragen, bei dem der Betreffende bisher (offiziell) registriert ist (Auswärtiges Amt an das VG Berlin vom 22. November 2005, Nr. 4), weil die Geltungsdauer des Befehls Nr. 347, der einen Passumtausch auch an einem mit dem Ort der letzten Anmeldung nicht identischen Wohnort des Betroffenen vorsah, zwischenzeitlich ausgelaufen war und es auch sonst keine Sonderregelungen für Tschetschenen mehr gab (ebda., Nrn. 1 und 7). Dies hatte zur Folge, dass z. B. ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, der offiziell in Tschetschenien registriert war, nur dort einen (neuen) russischen Inlandspass

beantragen konnte. Jedoch ist inzwischen eine Neuregelung über die Ausstellung von Inlandspässen in Kraft gesetzt worden. Seit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 779 vom 20. Dezember 2006 kann die Ausstellung eines Passes „am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung“ erfolgen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 28; Auskunft an das VG Köln vom 4. Dezember 2007, S. 1). Dafür, dass es für tschetschenische Volkszugehörige trotz dieser neuen Rechtslage schwierig oder gar unmöglich ist, am Ort der Antragstellung einen neuen Pass zu erhalten, gibt es keine Anhaltspunkte. Gannuschkina berichtet im Memorial-Jahresbericht 2007 (S. 81) lediglich pauschal, die neue Vorschrift werde „bei weitem nicht immer angewandt“, und referiert für den Beobachtungszeitraum bis Oktober 2007 nur über zwei Fälle in Saratow, die nach ihrer Ansicht zeigten, dass „einigen Beamten“ nicht in den Kopf zu gehen scheine, dass Tschetschenien auch Russland sei und Umsiedler aus Tschetschenien russische Staatsbürger seien. Zudem hat die Betreffende in einem der Fälle ausweislich des Berichtes innerhalb eines Tages einen Pass erhalten, nachdem sie auf Rat des (örtlichen) Memorial-Büros einen Brief an die Migrationsbehörde geschrieben hatte. Der andere Fall soll vergleichbar gewesen sein.

Selbst bei Zugrundelegen der bisherigen Rechtslage bzw. einer erforderlichen Passausstellung in Tschetschenien ergäbe sich keine andere Beurteilung. Die Notwendigkeit, zwecks Erlangung eines neuen Inlandspasses Tschetschenien aufzusuchen, bestand nur für wenige Tage. Denn der Erlass Nr. 828 sieht für dieses Verwaltungsgeschäft eine maximale Bearbeitungsdauer von zehn Tagen vor (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 3). Auskünften der Pass- und Visaverwaltung der Tschetschenischen Republik in Grosny zufolge wird diese Frist auch in Tschetschenien in der Regel eingehalten (ebda.). Bei noch notwendigen Rückfragen kann die Ausstellung allerdings bis zu einem Monat dauern. In diesen Fällen kann dem Antragsteller jedoch ein vorübergehender Ausweis ausgestellt werden, so dass er Tschetschenien verlassen und sich zu seinem aktuellen Wohnort begeben kann und er nur zur Passübergabe nochmals anreisen muss (ebda.).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger einen Inlandspass nicht innerhalb der normativ vorgegebenen Zehn-Tages-Frist erhalten könnten. Da sie nach Aktenlage derzeit weder über einen Reisepass noch über ein sonstiges Dokument verfügen, mit dem sie in die Russische Föderation einreisen könnten, ist ihre Abschiebung oder ihre freiwillige Rückkehr in den Heimatstaat nur möglich, wenn ihnen eine russische Auslandsvertretung zuvor ein Rückreisedokument ausstellt (Auswärtiges Amt an das VG Berlin vom 22. November 2005, Nr. 8). Die Ausstellung eines solchen Dokuments setzt die vorherige Überprüfung der Identität der betreffenden Person durch die Innenbehörden der Russischen Föderation voraus (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 4). Würde ein Rückreisedokument erteilt, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die für die Ausstellung eines Inlandspasses benötigten Unterlagen vorliegen (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 5).

Die Kläger müssen sich auch nicht zwangsläufig zehn Tage lang in Tschetschenien aufhalten. Ebenso wie in den Fällen, in denen die Bearbeitungsfrist bis zu einem Monat beträgt, steht es ihnen frei, sich nur aus Anlass der Beantragung sowie am Tag der Abholung des neuen Inlandspasses nach Tschetschenien zu begeben und sich während der übrigen Zeit in nahe gelegenen anderen Landesteilen der Russischen Föderation aufzuhalten. Das Risiko, dass die Kläger an den beiden Tagen, an denen sie sich notwendig nach Tschetschenien begeben müssen, politischer Verfolgung ausgesetzt sein werden,

ist angesichts der oben dargestellten Sachlage derart gering, dass nicht von einer „realen“ Gefahr für sie gesprochen werden kann (vgl. zum Vorstehenden VGH München, Urteil vom 19. Juni 2006 - 11 B 02.31598 - Juris Rn. 42 ff.).

Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob – wie in zahlreichen bei der Kammer anhängigen Verfahren vorgetragen worden ist – bei der Passausstellung eine Vertretung, etwa durch Familienangehörige, möglich ist.

d. Die vorstehenden Ausführungen gelten jedenfalls für „unauffällige“ tschetschenische Volkszugehörige, die sich im Tschetschenien-Konflikt für die tschetschenische Sache nicht besonders engagiert oder eines solchen Engagements verdächtig gemacht haben und deshalb konkret gesucht werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005 - 11 A 2307/03.A - Juris Rn. 171). Zu dieser „Risikogruppe“, die nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008 (S. 26 unten) bei einer Rückführung „besondere Aufmerksamkeit“ durch die russischen Behörden erfährt und auf die daher die vorstehenden Ausführungen möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt anwendbar sind, zählen bekannte oder prominente Funktionäre oder Parteigänger Maschadows und der „Tschetschenischen Republik Itschkeria“ (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 14; so auch UNHCR an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007, S. 5, der allerdings auch solche Personen als besonders gefährdet ansieht, die „sehr niedrige“ offizielle Positionen im Regime Maschadow innehatten; hierfür werden jedoch keinerlei Belege angeführt), sowie die den russischen Sicherheitskräften bekannten Freischärler/Rebellen/Widerstandskämpfer bzw. die von ihnen als solche verdächtigt und deshalb konkret gesucht werden (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 21; Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 14. Juni 2007, zu Frage 4; amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 9, mit Fallbeispielen S. 11-15; siehe hierzu auch VGH München, Urteil vom 31. August 2007, a. a. O., Rn. 68; Siegert an den VGH Kassel vom 20. April 2007, zu Frage 6; UNHCR an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007, S. 5, spricht von „Mitgliedern illegaler, bewaffneter Formationen“; Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 7. März 2006, S. 11 u. S. 17, sprechen von Angehörigen von „Terrorismusverdächtigen“).

Soweit in den Auskünften auch Familienangehörige solcher (vermuteter) Widerstandskämpfer als besonders gefährdet angesehen werden, überzeugt dies für die bei der Prüfung einer inländischen Fluchtalternative allein relevanten Gebiete der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens (und der weiteren oben genannten Gebiete) nicht. Denn für die Russische Föderation außerhalb dieser Gebiete werden Vorfälle, die unter dem Aspekt der „Sippenhaft“ gesehen werden könnten, nicht berichtet (so auch VGH München, Urteil vom 24. Oktober 2007 - 11 B 03.30711 - S. 17 des Entscheidungsabdruckes). Insbesondere berichten weder Gannuschkina in ihren jüngsten Memorial-Jahresberichten (2007, S. 82-85, und 2006, S. 37-43) noch amnesty international (Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 16-20) oder Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker (Auskunft an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007, S. 11-15) über derartige Vorfälle. Lediglich für Tschetschenien gibt es Erkenntnisse, dass Familienangehörige mutmaßlicher Rebellen als Geiseln genommen werden, um diese zur Aufgabe zu zwingen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 13. Januar 2008, S. 18, und vom 18. August 2006, S. 16; Auskunft von Reinke/Hetzer an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007, S. 7 f.; Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 7. März 2006, S. 11). Diese „Risikobegrenzung“ auf Tschetschenien erscheint auch plausibel. Die vom ehemaligen Präsidenten der Rus-

sischen Föderation Putin betriebene Politik der „Tschetschenisierung“ des Tschetschenien-Konfliktes (s. hierzu Auskunft von Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 7 ff.) hat dazu geführt, dass der „Kadyrow-Clan“ in Tschetschenien immer mächtiger geworden und für die „Lösung“ des Tschetschenien-Konfliktes verantwortlich ist. Der Kadyrow-Clan betreibt dabei eine Doppelstrategie gegen die in den Untergrund abgedrängten Parteigänger einer unabhängigen (islamischen) „Tschetschenischen Republik Itschkeria“ (Präsident Maschadow sowie die „Feldkommandeure“ Basaev, Gelaev, Baraev usw.): Einerseits die persönliche Umwerbung der im Untergrund operierenden Feldkommandeure und Freischärler („boeviki“) mit dem Versprechen, sie im Falle ihrer Unterwerfung nicht nur nicht anzutasten, sondern sie vielmehr in die von Kadyrow kontrollierten bewaffneten Verbände einzugliedern. Andererseits die rücksichtslose Vernichtung der die Unterwerfung verweigernden Untergrundkämpfer mit allen, auch terroristischen Mitteln. Teil dieser Doppelstrategie sei gewesen und sei bis heute die Entführung, Einschließung, Bedrohung und ggf. Folterung von nahen Familienangehörigen widerstrebender boeviki (vgl. zum Vorstehenden Luchterhandt, a. a. O.). Dies betrifft jedoch nur Tschetschenien und nicht die übrige Russische Föderation und wird von der Einschätzung Luchterhandts in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 11 f.) bestätigt. Danach ist selbst in Tschetschenien die Gefahr, Opfer von russischen Sicherheitseinheiten, sei es von Soldaten oder OMON-Mitgliedern, zu werden, auf Grund der Tschetschenisierung des Tschetschenienkonfliktes und nur noch quantitativ begrenzter Einsätze heute nur noch gering, während die Gefahr von Übergriffen seitens tschetschenischer Sicherheitskräfte, also den „kadyrovcy, jamadevcy und kakievcy“, immer noch relativ hoch einzuschätzen ist.

Soweit – was aber die Kläger für sich noch nicht einmal selbst reklamiert haben – auch (bewaffnete) Teilnehmer des 1. Tschetschenien-Krieges als besonders gefährdet angesehen werden (so VGH München, nicht rechtskräftiges Urteil vom 24. Oktober 2007 - 11 B 03.30710 - S. 34 des Urteilsabdruckes und rechtskräftiges Urteil vom 15. Oktober 2007 - 11 B 06.30875 - Juris Rn. 79), überzeugt dies (zumindest) für die Gebiete der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nicht, jedenfalls soweit es sich um Personen mit untergeordneten Funktionen gehandelt hat. Es ist schon nicht plausibel, dass die russischen Sicherheitskräfte diese Personen auch heute noch besonders im Blick haben sollten. Den russischen Sicherheitskräften ist (heute) daran gelegen, solcher (aktiver) Widerstandskämpfer/Rebellen habhaft zu werden, die mit neuen Aktivitäten die mühsam erreichte Stabilisierung in Tschetschenien gefährden könnten. Dass bei (bewaffneten) Teilnehmern allein des 1. Tschetschenien-Krieges, der bereits im August 1996 und damit vor mehr als 11 Jahren beendet worden ist, eine solche Gefahr angenommen werden könnte, ist jedenfalls für Teilnehmer in untergeordneten Funktionen unwahrscheinlich. Außerdem finden sich für diese Ansicht keine hinreichenden Belege. Insoweit führt der VGH München unter Bezugnahme auf den Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 (S. 38 f.) lediglich den Fall von drei Männern an, die unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer verbotenen, bewaffneten Vereinigung verhaftet worden seien. Zudem finden sich in dem zitierten Memorial-Jahresbericht keinerlei Angaben zu einer Beteiligung der Männer an einem der Tschetschenienkriege. Es wird nur ausgeführt, einer der drei Männer sei bereits 2003 wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande inhaftiert, aber schließlich mit einer Art „Persilbescheinigung“ des örtlichen Chefs der Kriminalpolizei freigelassen worden, und der andere habe 1996 eine heute noch vorhandene Splitterwunde erlitten. Gegen diese Ansicht spricht auch, dass nach der Ausarbeitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. Januar 2007 (S. 5) un-

ter den vielen Übergelaufenen, die von der jüngsten im September 2006 verkündeten Amnestie für Widerstandskämpfer Gebrauch gemacht haben (nach der Ausarbeitung des schweizerischen Bundesamtes zur Amnestie in Tschetschenien vom 19. März 2007, zu 3., etwa 500 Personen; davon 200 als aktive Kämpfer geltende Personen, von denen 8 auf der nationalen Fahndungsliste gestanden haben), im Wesentlichen (nur) solche Kämpfer gewesen sein sollen, die zuletzt im 1. Tschetschenien-Krieg gekämpft hatten. Diese (früheren) Kämpfer aus dem 1. Tschetschenien-Krieg haben also offenbar kein besonderes Gefährdungspotenzial (mehr) für sich gesehen. Ein solches ergibt sich auch nicht aus dem Amnestie-Papier des IHF vom 16. Mai 2007, wonach amnestierte Tschetschenen in nicht geringer Zahl gewaltsam entführt und gefoltert worden sein sollen. In dem IHF-Papier werden nur drei Fälle von Kämpfern, die auf der Seite der Separatisten (nur) am ersten Tschetschenien-Krieg teilgenommen haben, geschildert (S. 13 f. und S. 34 ff.), die zudem einige Jahre (Oktober 2004, März 2005 und Mai 2005) zurückliegen.

Die Kläger gehören nicht der o.g. „Risikogruppe“ an, auf die die vorstehenden Ausführungen möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt anwendbar sind. Sie sind weder bekannte oder prominente Funktionäre oder Parteigänger Maschadows und der „Tschetschenischen Republik Itschkeria“ noch den russischen Sicherheitskräften bekannte Freischärler/Rebellen/Widerstandskämpfer und es ist nicht ersichtlich, dass sie als solche verdächtigt und deshalb konkret gesucht werden. Dass der Kläger zu 2. im Rahmen seiner seit 1991 ausgeübten Berufstätigkeit mitunter auch Rebellen oder ihnen nahe stehende Personen, Freiwillige und Verwundete gefahren haben will, mag sein, lässt aber weder auf eine den russischen Stellen bekannt gewordene herausgehobene Funktion des Klägers zu 2. im Rahmen des tschetschenischen Widerstandes schließen noch einen nachvollziehbaren Verdacht vermuten, er könne als maßgeblicher Unterstützer separatistischer Rebellen angesehen werden. Denn dann hätte er kaum bis 2002 unbehelligt in seinem Heimatort leben können.

B. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie, die nach § 60 Abs. 11 AufenthG für die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 gelten.

1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift, die Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 186) und Artikel 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) – EMRK – entspricht, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Die allgemeinen Lebensbedingungen in der Russischen Föderation sind keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ in diesem Sinne. Wie die Stellung dieses Merkmals in der Reihe zwischen „Folter“ und „Bestrafung“ zeigt, bedarf es für deren Annahme eines vorsätzlichen, auf eine bestimmte Person zielenden Handelns. Daran fehlt es hier. Artikel 3 EMRK schützt ebenso wie das Asylrecht nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten und erst recht nicht vor den Folgen einer allgemein schlechten Versorgungslage im Heimatland (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - 9 C 48.96 - InfAuslR 1998, 125 m. w. N.; VGH München, Urteil vom 26. Januar 2007 - 9 B 01.30309 - Juris). Selbst wenn auch in menschenunwürdigen Verhältnissen

(„circumstances“) eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu sehen sein sollte, unterschieden sich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG insoweit nicht von den zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG genannten (dazu nachfolgend). Der Gefährdungsgrad ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosestab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte (vgl. VGH München, Urteil vom 26. Januar 2007, a. a. O.). Es bedürfte also auch hier einer beachtlich wahrscheinlichen Gefahr einer in diesem Sinne unmenschlichen Behandlung, die sich aber – wie ausgeführt – bei den Klägern nicht feststellen lässt.

2. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor. Diese Vorschrift, die Artikel 15 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 186), verbietet die Abschiebung, wenn der Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, diesen wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Anhaltspunkte hierfür sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

3. Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Hiernach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hierfür ist nichts ersichtlich, zumal Verletzungen im Sinne von Artikel 3 EMRK bereits im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG/Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie geprüft worden sind.

4. Schließlich lässt sich auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG feststellen. Nach Satz 1 der Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (Satz 2 der Vorschrift). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen (Satz 3 der Vorschrift). Eine derartige Anordnung hinsichtlich der Russischen Föderation hat die hier zuständige oberste Landesbehörde nicht getroffen.

a. Auf Grund der zuvor dargestellten Situation in Tschetschenien kann selbst in diesem Landesteil der Russischen Föderation nicht (mehr) von einer Konfliktlage im Sinne des Satzes 2 der Vorschrift (vgl. zu dem Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts VGH Kassel, Urteil vom 9. November 2006 - 3 UE 3238/03.A - Juris) ausgegangen werden. Nach der Auskunft von Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 15 ff.) ist die Gefahr von Übergriffen tschetschenischer Rebellen auf friedliche, „unbeteiligte“ Bürger als sehr gering einzuschätzen, da die Rebellen lediglich noch aus dem Untergrund aktiv sind. Daher kommt bei den Klägern das hier in Rede stehende Abschiebungsverbot unabhängig davon nicht in Betracht, dass Gefahren für Leib und Leben im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der ein Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes ohne eine Anordnung der obersten Landesbehörde (vgl. §§ 60 Abs. 7 Satz 3, 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) nur zu begründen vermögen, wenn der Ausländer sonst sehenden Auges einer extremen Leibes- oder Lebensgefahr ausgesetzt würde.

b. Auch die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind im Falle der Kläger nicht erfüllt.

Da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keine Norm der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 187: nur Satz 2), in § 60 Abs. 11 AufenthG nicht erwähnt wird und tatbestandlich dem früheren § 53 Abs. 6 AusIG entspricht, kann weiterhin auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006 - 1 B 60.06 - juris). Danach sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, vorrangig bei Anordnungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Solche allgemeinen Gefahren können auch dann keine Abschiebungshindernisse nach Satz 1 begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Die Anwendbarkeit des Satz 1 im Verfahren eines einzelnen Ausländers ist vielmehr „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 - BVerwGE 114, 379, 382 zu § 53 Abs. 6 AusIG). Dies gilt selbst dann, wenn die Gefahren durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber letztlich gleichwohl nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77, 82 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG).

Ausländer, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nicht besteht, können jedoch ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG) erhalten, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG (§ 53 AusIG) gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, weil er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“, und ein anderweitiger Schutz, der dem aufgrund eines Erlasses nach § 60 a Abs. 1 AufenthG gewährten Schutz entspricht, nicht besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, a. a. O., S. 382 ff.). Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer individuellen Abschiebungsschutz zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998, a. a. O.).

An diesen Maßstäben hat sich weder mit dem Zuwanderungsgesetz etwas geändert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006, a. a. O.) noch mit der Qualifikationsrichtlinie (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 8. August 2007 - A 2 S 229/07 - Juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 22. Dezember 2006 - 1 LA 125/06 - Juris).

Die Gefahr, dass sich eine ernsthafte Erkrankung des ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Erheblich ist eine Gesundheitsgefahr, wenn die Umstände eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen, d.h. wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist eine Gesundheitsgefahr,

wenn die (wesentliche oder gar lebensbedrohliche) Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Zielstaatsbezogene Umstände sind insbesondere unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat oder wenn die notwendige, an sich vorhandene ärztliche Behandlung oder Medikation dem betroffenen Ausländer im Einzelfall aus bestimmten finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist.

Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es – etwa bei Aids – um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG besteht. In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall) landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, d.h. wenn der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 2004 - 1 C 14.04 - BVerwGE 122, 271, 284, und vom 17. Oktober 2006 - 1 B 18.05 - DVBl. 2007, 254).

Nach diesen Maßstäben bestünde für die Kläger mit Blick auf die allgemeinen Lebensbedingungen für in der Russischen Föderation lebende Tschetschenen nach den vorangegangenen Ausführungen zur inländischen Fluchtalternative im Falle einer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasste Gefahrenlage.

(1) Eine solche besteht insbesondere nicht auf Grund einer schlechten (allgemeinen) Versorgungslage in der Russischen Föderation. Insoweit gilt der Maßstab einer extremen Gefahrenlage, d.h. die Kläger müssten im Falle ihrer Abschiebung in die Russische Föderation wegen der dortigen Versorgungslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein“. Hieran fehlt es angesichts der obigen Ausführungen, dass das Existenzminimum (rückkehrender) tschetschenischer Flüchtlinge gesichert ist.

(2) Ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt auch nicht wegen einer etwaigen Verschlimmerung einer bereits im Bundesgebiet bestehenden Erkrankung in Betracht. Die hier zu entscheidende Frage betrifft ohnehin lediglich die Kläger zu 1. und 2., da für die Kläger zu 3. und 4. keinerlei gesundheitlichen Beeinträchtigungen geltend oder gar glaubhaft gemacht worden sind. Es ist aber auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sich der Gesundheitszustand der Kläger zu 1. und 2. bei Rückkehr in ihren Heimatstaat alsbald wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Zum einen ist das Gericht bereits nicht davon überzeugt, dass die Kläger zu 1. und 2. an einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt sind. Zum anderen kann die – unterstellte – PTBS-Erkrankung der Kläger in der Russischen Föderation hinreichend behandelt werden, und die Gefahr einer Retraumatisierung ist nicht beachtlich wahrscheinlich. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Klägerin zu 1. darüber hinaus geltend gemachten (anderen) Erkrankungen.

Das Gericht hat nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, dass die Kläger zu 1. und 2. überhaupt an einer PTBS erkrankt sind. Die hierzu beigebrachte „Psychologische Stellungnahme“ des E. vom 18. Mai 2005 ist erkennbar nicht geeignet, die bei den Klägern zu 1. und 2. diagnostizierte PTBS im abschiebungsverbotsrechtlichen Sinne zu belegen; dasselbe gilt hinsichtlich der PTBS-Diagnosen in den ärztlichen Attesten vom 12. Februar 2008 und 21. Januar 2008 hinsichtlich der Klägerin zu 1.

Die auf ein fachärztliches Attest gestützte Behauptung einer (behandlungsbedürftigen) PTBS ist angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig erst dann hinreichend substantiiert, wenn das fachärztliche Attest gewissen Mindestanforderungen genügt. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat (Befundtatsachen) und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8.07 -, NVwZ 2008, 330 Rn. 15). Schließlich sind die Folgen darzulegen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus krankheitsbedingten Situationen voraussichtlich in Zukunft – als Folge einer Abschiebung – ergeben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2007 - 2 S 47.07 -, AuAS 2007, 150, 151).

Im Falle einer geltend gemachten PTBS ist die Feststellung eines behaupteten traumatisierenden Ereignisses Gegenstand der gerichtlichen Sachverhaltswürdigung (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 27. Juli 2007 - 13 A 2745/04.A - InfAuslR 2007, 408). Schildert der Ausländer im Asylverfahren ein bestimmtes Verfolgungsschicksal, so hat das Gericht auf der Grundlage des ihm unterbreiteten Sachverhalts und unter sorgfältiger Berücksichtigung möglicher krankheitsbedingter Einschränkungen bei der Schilderung traumatischer Ereignisse eine eigenständige Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Ausländers vorzunehmen. Ergibt sich danach, dass die Angaben in wesentlichen Punkten unschlüssig, widersprüchlich oder falsch sind oder wird gegenüber dem Arzt eine gänzlich andere Darstellung gegeben, so ist der getroffenen Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung in aller Regel die Grundlage entzogen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage des Asylbewerbers ist dabei originäre Aufgabe des Gerichts. Der Hilfe durch einen fachpsychologischen Sachverständigen muss es sich unter Umständen nur dann bedienen, wenn im Verfahren besondere Umstände in der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen hervortreten, die in erheblicher Weise von den Normalfällen abweichen und die es deshalb geboten erscheinen lassen, sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2001 - 1 B 118.01 -, DVBl. 2002, 53; OVG Berlin, Beschluss vom 23. August 2004 - 6 N 2.03 -).

Nach diesen Maßstäben liegt die behauptete PTBS nicht vor, weil eine solche schon nicht nachvollziehbar diagnostiziert worden ist und weil es zur Überzeugung des Gerichts auch an dem erforderlichen traumatisierenden Ereignis fehlt.

Gegenüber dem E., dessen Stellungnahme bereits nahezu vier Jahre alt und bis heute nicht aktualisiert worden ist – es wurde nur eine zweite Bescheinigung des E. über die Fortdauer regelmäßiger therapeutischer Gespräche vom 3. Dezember 2004 vorgelegt –, so dass es zur derzeitigen gesundheitlichen Verfassung der Kläger ohnehin nichts Erhebliches herzugeben vermag, hatte der Kläger zu 2. „zur Vorgeschichte“ angegeben, dass er seit Beginn der Kämpfe viele Tote gesehen habe, viele Menschen in seinen Armen verstorben seien, er Zeuge eines Flugzeug- und Artillerieangriffs auf Flüchtlinge gewesen sei und er einmal den Körper eines getöteten und geköpften jungen Mannes gefunden habe. Die Klägerin zu 1. hatte dort bekundet, dass sie mitbekommen habe, wie eine Nachbarin samt Sohn und Tochter im Nachbarhaus erschossen worden seien. Abgesehen davon, dass beide Kläger diese Erlebnisse gegenüber dem Bundesamt bei ihrer Anhörung nicht berichtet hatten, haben sie dies auch im gerichtlichen Verfahren nicht getan. Vielmehr geht das hier unterbreitete Fluchtschicksal auf die zweitägige Festnahme des Klägers zu 2. und eine Bedrohung durch Wahabiten zurück. Zwar hat der Kläger zu 2. gegenüber dem E. auch davon gesprochen, dass er erst seit seiner Verhaftung Angst bekommen habe; gleichwohl erschließt sich nicht, wie der Autor der E.-Stellungnahme zur Diagnose einer PTBS beim Kläger zu 2. gelangt ist; ebenso wenig nachvollziehbar ist die Herleitung der Diagnose hinsichtlich der Klägerin zu 1.. Seiner Stellungnahme lagen nur zwei Untersuchungen am 30. April und 11. Mai 2004 zugrunde. Schließlich erklärt er nicht, warum die Kläger erst nach eineinhalb Jahren wegen der in der Stellungnahme aufgezählten Beschwerden vorstellig geworden waren, und gibt die Stellungnahme keinerlei Auskunft zur Schwere der angenommenen Erkrankung, ihrer Behandlungsbedürftigkeit und Medikation bzw. Therapie.

Die die Klägerin zu 1. betreffenden Atteste geben für eine behandlungsbedürftige Erkrankung, die einer Abschiebung gerade in die Russische Föderation entgegensteht, auch über die Frage einer PTBS hinaus ebenfalls nichts her.

Das Attest vom 12. Februar 2008 ist bereits deshalb nicht verwertbar, weil es den tatsächlichen Autor nicht erkennen lässt. Es ist maschinenschriftlich von einer anderen Person (Dr. I.) als derjenigen gezeichnet, die „i.V.“ (unleserlich) handschriftlich als Autor aufgetreten ist. Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob es sich in Wahrheit um eine ärztliche Bescheinigung und nicht um eine Fälschung handelt. Dieser Frage braucht nicht weiter nachgegangen zu werden, weil in der Bescheinigung lediglich behauptet wird, dass die Klägerin u. a. unter einer PTBS leide, ohne dass auch nur ansatzweise erkennbar wäre, wie häufig sich die Klägerin zu 1. in Behandlung befunden hat, ob die Diagnose auf einer Bestätigung geschilderter Beschwerden durch selbst erhobene Befunde beruht und welche (konkrete) Medikation sowie welche (konkrete, d.h. auch wie häufig) Einzelgesprächstherapie angezeigt ist. Die Bescheinigung ist folglich zum Nachweis einer abschiebungsverbotsrechtlich relevanten Erkrankung ungeeignet.

Das Attest vom 6. Februar 2008 bescheinigt der Klägerin zu 1. Erkrankungen (chronischer Hypertonus, Aortenklappeninsuffizienz, rezidivierende thorakale Schmerzen mit Belastungsdyspnoe, v.a. allergisches Ödem des Gesichts, diverse orthopädische Beschwerden), ohne überhaupt auf die Schwere und konkrete Behandlungsbedürftigkeit einzugehen, so dass es sich im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls als ungeeignet erweist.

Schließlich stellt die Stellungnahme des Dr. T., eines praktischen Arztes, ersichtlich ein reines Gefälligkeitsattest dar: es erschließt sich nicht, wie der Arzt zu der Feststellung gelangt ist, die Klägerin

zu 1. sei auf ständige medizinische und psychotherapeutische Behandlung angewiesen, und warum die „ständige psychotherapeutische Gesprächstherapie“ nicht unterbrochen werden dürfe, die die Klägerin zu 1. im V.-Klinikum durchführe. Der Arzt nimmt hier – ungeachtet des Umstandes, dass nicht ersichtlich ist, worauf sein diesbezüglicher Sachverstand beruht – augenscheinlich zu einer gar nicht von ihm selbst durchgeführten Behandlung Stellung, ohne dass er nachvollziehbar dargestellt hätte, wie er selbst zu der nunmehr mitgeteilten Behauptung gelangt ist. Von daher erweisen sich seine Ausführungen dazu, dass eine Abschiebung der Klägerin zu 1. nach Russland mit unabsehbaren Folgen für sie und die Kinder verbunden wäre, nicht nur als – hinsichtlich der Kinder – bodenlos, sondern auch fachlich offenkundig als nicht valide. Das Attest verhält sich nicht zu den Gründen der dort angesprochenen Agonie, in welche die Klägerin zu 1. in Berlin gefallen sei, und begründet die behauptete Suizidgefährdung schlichtweg nicht. Worauf schließlich die Behauptung des Arztes beruht, die Medikamente Estradiol, Arcoxia, L-Thyroxin, Nootropil und Captopril seien „so in Russland nur privat zu erhalten“, wozu der Klägerin zu 1. die Mittel fehlten, entbehrt jeder Begründung, und zwar sowohl hinsichtlich der Verfügbarkeit der Medikamente als auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der Klägerin. Hinsichtlich der Medikamente lässt es zudem die ggf. entscheidende Frage offen, ob nicht gleichwertige Medikamente in der Russischen Föderation verfügbar sind bzw. warum die Klägerin zu 1. ausschließlich auf die genannten Medikamente angewiesen sein soll. Unter diesen Gesichtspunkten erweist sich diese „zur Vorlage“ angefertigte Bescheinigung als erkennbare Gefälligkeitserklärung.

Im Übrigen wäre die den Klägern bescheinigte PTBS, ihr Vorliegen unterstellt, und sind die der Klägerin zu 1. weiter bescheinigten Erkrankungen nach der Erkenntnislage in ihrem Heimatstaat ausreichend behandelbar, zumal bei der PTBS eine medikamentöse Behandlung mit begleitender Gesprächstherapie grundsätzlich ausreicht, um die Verschlimmerung einer Krankheit zu verhindern (vgl. OVG Münster, Urteil vom 16. Dezember 2004 - 13 A 12/03.A - Juris).

Nach der Auskunft von Dr. W. an die Deutsche Botschaft Moskau vom 25. August 2004 ist ein depressives Syndrom (bei PTSD) in der Russischen Föderation zumindest in den großen Städten und in einigen psychiatrischen therapeutischen Einrichtungen behandelbar. In der Auskunft vom 20. August 2004 an das VG Minden teilt das Auswärtige Amt mit, dass eine PTBS in der Russischen Föderation in jeder großen Stadt prinzipiell behandelbar ist. Nach Registrierung an einem Ort und Aushändigung der damit verbundenen Versicherungskarte besteht ein Anspruch auf kostenfreie Behandlung. Die regionalen ambulanten Psychiater spezieller Polikliniken leiten die Behandlung ein und weisen Betroffene bei Bedarf in spezielle Krankenhäuser ein. Zuständig ist demnach die entsprechende medizinische Einrichtung des Ortes, in dem der Betroffene zuletzt registriert war. Zwar sei nicht davon auszugehen, dass eine PTBS mit der gleichen Fachkenntnis und den gleichen Methoden behandelt werde wie in Deutschland; auch sei die Qualität einer kostenlosen Behandlung abhängig vom Schweregrad der Erkrankung. Bei schweren Erkrankungen werde sich aber meist sofort oder zeitnah um den Patienten gekümmert; wenn die Erkrankung nicht besonders stark ausgeprägt sei, müsse zum Teil länger auf Behandlungstermine gewartet werden.

Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass die aufgezählten Erkrankungen der medikamentösen Therapie bedürfen; insoweit hat die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung angegeben, sie wisse gar nicht, wie viele Tabletten sie täglich nehmen müsse. Eine solche Therapie kann aber

ebenso gut in der Russischen Föderation durchgeführt werden. Denn die medizinische Grundversorgung ist dort grundsätzlich ausreichend, wenn auch in vielen Fällen eine Kostenfrage (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2007 und 13. Januar 2008, dort S. 25). Insbesondere handelt es sich bei den von der Klägerin zu 1. angeführten Erkrankungen nicht um derart komplexe Befunde, dass mit der Notwendigkeit besonders aufwändiger Behandlungen oder besonders teurer Arzneimittel gerechnet werden müsste. Die Zeit bis zur Registrierung und damit bis zu einem Zugang zur Gesundheitsversorgung kann zudem durch die Mitgabe entsprechender Medikamentenvorräte überbrückt werden (vgl. VGH München, Urteil vom 24. Oktober 2007 - W 8 K 02.30430 - juris Rn. 50). Immerhin ist nach dem zitierten Lagebericht vom 13. Januar 2008 die Versorgung mit Medikamenten zumindest in den Großstädten gut.

Es ist auch weder ersichtlich noch substantiiert dargetan, dass die Kläger die bestehenden Behandlungsmöglichkeiten aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht erlangen könnten. Insbesondere haben die insoweit besonders mitwirkungspflichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 - Juris) Kläger – außer der bereits als Gefälligkeitsattest behandelten Äußerung des Dr. T. – nichts dazu vorgetragen, dass sie auch unter Berücksichtigung denkbarer Hilfen durch Familie oder Freunde zur Finanzierung einer medizinisch erforderlichen Behandlung wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden.

Das Gericht musste zuletzt auch nicht von Amts wegen der Frage nach einer Behandlungsmöglichkeit für die Kläger weiter nachgehen. Eine Beweiserhebung war insoweit nicht erforderlich. Es hätte nämlich den Klägern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht obliegen, in ihrem Fall zu vorliegenden Erkrankungen mit einem existenzbedrohenden Schweregrad substantiiert vorzutragen.

C. Die Abschiebungsandrohung entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 59 Abs. 1 bis 3 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.